Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung TEIL II

Werden Sie aktiv – Neun Schritte zur nachhaltigen Beschaffung für BeschafferInnen

Juli 2010

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis 2
1 Einleitung 5
2 Werden Sie aktiv – 9 Schritte zur nachhaltigen Beschaffung für BeschafferInnen ... 6
Schritt 1: Machen Sie sich mit den Kernkriterien vertraut 6
Schritt 2: Erheben Sie den Status Quo in Ihrer Organisation 7
Schritt 3: Wenden Sie die Kernkriterien an 7
Schritt 4: Für diejenigen, die Spitzenleistungen erbringen wollen 7
Schritt 5: Wenden Sie sich bei Fragen an den Help Desk 8
Schritt 6: Vernetzen Sie sich 9
Schritt 7: Nehmen Sie an Veranstaltungen zur nachhaltigen Beschaffung teil 9
Schritt 8: Berichten Sie über Ihre Erfolge 9
Schritt 9: Beteiligen Sie sich am Monitoring 10
3 Ökologische Kernkriterien 11
3.1 Grafisches Papier und Kopierpapier 12
a) Recyclingpapier 12
b) Papier aus Frischfasern 13
3.2 Reinigungsmittel und –dienstleistungen 14
a) Reinigungsmittel 14
b) Reinigungsdienstleistungen 17
3.3 IT-Geräte 18
a) PCs, Monitore und Notebooks 18
b) Bildgebende Geräte (Kopierer, Drucker, Multifunktionsgeräte) 19
3.4 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen 20
a) Lebensmittel 20
b) Verpflegungsdienstleistungen 21
3.5 Textilien 24
3.6 Möbel 27
3.7 Fahrzeuge 34
a) Pkw & leichte Nutzfahrzeuge 34
b) Busse 35
c) Bustransportdienstleistungen 36
d) Abfallsammelfahrzeuge 38
3.8 Gartenbauprodukte 39
a) Bodenverbesserer 39
b) Zierpflanzen 40
c) Bewässerungssysteme 41
d) Gartenmaschinen 42

e) Maschinenschmieröle (nicht für Viertaktmotoren) 44
f) Fahrzeuge, die im Gartenbau eingesetzt werden 45
g) Arbeitsbekleidung für MitarbeiterInnen im Gartenbau 45
h) Gartendienstleistungen 45
3.9 Strom 48
3.10 Hochbau (Neubau & Sanierungen) 50
a) Allgemeine Anforderungen 50
b) Energiebedarf 52
c) Mauersteine und Bauholz (Innenausstattung siehe Kapitel 3.11) 53
d) Wassersparvorrichtungen 54
e) Vertragsbestimmungen 55
3.11 Innenausstattung 56
a) Innenwandfarben (Wandfarben, Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe) 56
b) Brandschutzbeschichtungen (für alle Feuerschutzanstriche sowohl für Grundierungen, für die eigentliche Brandschutzbeschichtung und für den Decklack) 59
c) Beschichtungen für Estrich und Beton 62
d) Belagsbeschichtungen 65
e) Beschichtungen für Holz und Metall (Kriterien gelten für alle Nass- und Pulverbeschichtungen im Innenbereich) 68
f) Putze und Spachtelmassen (im Werk hergestellte Putzmittel mit anorganischen Bindemitteln zur Anwendung im Innenbereich, Putzmörtel, Kunstharz- bzw. Kunstharzdispersionsputze, Innenwandspachtelmassen) 71
g) Elastische Dichtmassen (Silikon-Dichtmassen, Acrylat-Dichtmassen, Dichtmassen auf MS-Hybrid-Basis) 73
h) Sockelleisten 75
i) Ausbauplatten aus Holz und Holzwerkstoffen 76
j) Trockenbauplatten (Gipsfaserplatten, Gipsplatten, Gipsspanplatten, Gips-Wandbauplatten, zementgebundene Spanplatten, Lehmbauplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten) 78
k) Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen inkl. Laminatbodenbeläge 79
l) Textile Bodenbeläge 83
m) Elastische Bodenbeläge 85
n) Verlegewerkstoffe (Produkte, die der Verlegung von Bodenbelägen in Innenräumen dienen) 88
o) Oberflächenbehandlungen mineralischer Bodenbeläge (Fliese, Stein- und Kunststeinböden) 90
p) Dämmstoffe 92
3.12 Tiefbau 93
3.13 Haushaltsgeräte 94
a) Haushaltskühl- und Gefriergeräte 94
b) Waschmaschinen 95

3.14 Hygienepapier 96
3.15 Büromaterial 97
3.16 Veranstaltungen/Green Events 99
Anhang 100
Anhang 1: Umweltleistungsblatt für elektrischen Strom 101
Anhang 2: Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Altpapier 102
Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Frischfasern 104
Anhang 3: Umweltleistungsblatt A für Reinigungsmittel 106
Umweltleistungsblatt B für Reinigungsmittel 110
Anhang 4: Allgemeine Kriterien zur Beschaffung von IKT-Geräten (PC, Notebooks, Monitore und bildgebende Geräte) 113
Anhang 5: Umweltleistungsblatt für die Beschaffung von Fahrzeugen 114

1 Einleitung

Nachhaltige Beschaffung ist die Beschaffung umweltfreundlicher Produkte und Leistungen, die den Geboten der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit folgt und bei deren Herstellung bzw. Erbringung soziale Standards eingehalten werden.

Öffentliche Auftraggeber sollen entsprechend den umweltpolitischen Zielen auf nationaler und europäischer Ebene[1] die Rolle von *"Change Agents"* bei der Entwicklung hin zu nachhaltigen Konsummustern übernehmen, indem sie nachhaltigere Produkte und Leistungen beschaffen. Damit öffentliche Auftraggeber die nachhaltige Beschaffung als Chance wahrnehmen, neue Ideen entwickeln und die dringend notwendigen Veränderungen in Richtung Nachhaltigkeit in Angriff nehmen, wurde im Jahr 2008 der Prozess *Österreichischer Aktionsplan zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung* gestartet. Er will die öffentlichen Auftraggeber sensibilisieren und sie in ihrer Rolle als *"Change Agents"* wirkungsvoll unterstützen.

Der vorliegende Aktionsplan stellt den ersten Meilenstein in diesem Prozess dar. In den nachfolgenden Schritten wird der Plan angewendet, überprüft und verbessert. Der Aktionsplan verfolgt das zentrale Ziel, die nachhaltige Beschaffung bei allen öffentlichen Auftraggebern Österreichs zu verankern: Alle öffentlichen Auftraggeber Österreichs beschaffen nur noch Produkte und Leistungen, die einem Basisniveau an Nachhaltigkeit genügen. Um das Basisniveau zu erreichen, müssen die Kernkriterien erfüllt sein, die im vorliegenden Teil II des Aktionsplans für 16 Beschaffungsgruppen formuliert sind. Es kommt nun auf die öffentlichen Auftraggeber an, sich an der Umsetzung des Aktionsplans zu beteiligen, nachhaltig zu beschaffen und so die Entwicklung hin zu einer zukunftsfähigen Gesellschaft zu beschleunigen!

Der Aktionsplan besteht aus zwei Teilen.

Das vorliegende Dokument stellt den **zweiten Teil** des Aktionsplans dar. Es enthält eine Handlungsanleitung zur Umsetzung der nachhaltigen Beschaffung, die sich direkt an die Beschaffungsverantwortlichen richtet sowie die derzeit vorliegenden ökologischen Kernkriterien für 16 Beschaffungsgruppen.

Der **erste Teil** des Aktionsplans enthält folgende Kapitel:

- Politischer Hintergrund für die Erarbeitung des Aktionsplans (Kapitel 2).
- Definition nachhaltiger Beschaffung (Kapitel 3).
- Ziele des Aktionsplans (Kapitel 4).
- Maßnahmen zur Erreichung der Ziele (Kapitel 5).
- Implementierung und Fortschreibung (Kapitel 6).
- Status Quo der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung in Österreich (Anhang).

[1] Siehe das Österreichische Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode und etwa die Mitteilung der Europäischen Kommission "Umweltorientiertes Öffentliches Beschaffungswesen" (KOM(2008)400).

2 Werden Sie aktiv – 9 Schritte zur nachhaltigen Beschaffung für BeschafferInnen

Schritt 1: Machen Sie sich mit den Kernkriterien vertraut

Zukünftig werden für zahlreiche Beschaffungsgruppen ökologische, soziale und ökonomische Kernkriterien bereitgestellt. Derzeit liegen für folgende 16 Beschaffungsgruppen ökologische Kernkriterien vor sowie das wirtschaftliche Kernkriterium, bei den Produkten und Leistungen, bei denen Betriebs-, Nutzungs- und Entsorgungskosten relevant sind, statt des Einkaufspreises die Total-Cost-of-Ownership (TCO)[2] zu bewerten.

Die Kernkriterien für die ersten 10 genannten Beschaffungsgruppen wurden im Auftrag der Europäischen Kommission erarbeitet und entsprechen denen des sogenannten EU-Öko-Toolkits (http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm).

1. Kopierpapier und grafisches Papier
2. Reinigungsmittel und -dienstleistungen
3. Computer, Monitore und bildgebende Geräte
4. Lebensmittel
5. Textilien
6. Möbel
7. Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Busse und Busdienstleistungen, Abfallsammelfahrzeuge
8. Gartenbauprodukte
9. Strom
10. Hochbau

Die Kernkriterien der folgenden 6 Beschaffungsgruppen (**Kriterien der Pilotphase**) stammen aus nationalen Kriterienlisten (z. B. Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens und Kriterienkatalogen von „ÖkoKauf Wien“).

11. Innenausstattung
12. Tiefbau
13. Haushaltsgeräte
14. Hygienepapier
15. Büromaterial
16. Veranstaltungen/Green Events

Machen Sie sich mit den Kernkriterien der Beschaffungsgruppen vertraut, für die Sie zuständig sind. Die ökologischen Kernkriterien der 16 Beschaffungsgruppen sind im folgenden Kapitel 3 detailliert dargestellt.

[2] Eine Erläuterung der Total-Cost-of-Ownership finden Sie im Teil I des Aktionsplans, Kapitel 3.

Schritt 2: Erheben Sie den Status Quo in Ihrer Organisation

Ermitteln Sie, wo ihre Institution bei der Umsetzung der Kernkriterien steht (welche der Kernkriterien erfüllen Sie bereits, welche erfüllen Sie noch nicht?).

In Kapitel 3 finden Sie eine Tabelle mit den ökologischen Kernkriterien der einzelnen Beschaffungsgruppen. In der letzten Spalte können Sie eintragen, welche Kriterien Ihre Organisation bereits berücksichtigt (grüner Punkt), nicht berücksichtigt (roter Punkt) und bei welchen Kriterien dies noch unklar ist (gelber Punkt).

Schritt 3: Wenden Sie die Kernkriterien an

Wenden Sie die Kernkriterien bei Ihren Ausschreibungen (auch bei der Direktvergabe) an. Die Kernkriterien sind so gewählt, dass sie in Österreich gut umsetzbar sind, weil zahlreiche Anbieter in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen. Die nachfolgenden Kernkriterien bestehen derzeit im Wesentlichen aus Anforderungen an die Umweltgerechtheit der Produkte und Leistungen. Anforderungen an deren Qualität und Gebrauchstauglichkeit sind wie bisher üblich zu berücksichtigen.

Nachhaltige Beschaffung ist smarte Beschaffung. Über alle Beschaffungsgruppen hinweg betrachtet, wird eine Berücksichtigung der Kernkriterien die Kosten senken. Eine Studie von PricewaterhouseCoopers[3] ergab, dass die sieben Mitgliedsstaaten der EU, die bei der ökologischen Beschaffung führen, durch die Anwendung der ökologischen Kriterien ihre Gesamtkosten im Durchschnitt um 1 % reduziert haben. Auch die Stadt Wien hat mit der Einführung des Programms „ÖkoKauf Wien“ seit 2004 etwa 63,5 Millionen Euro eingespart.

Das Ergebnis, dass die nachhaltige Beschaffung die Gesamtkosten senkt, lässt sich nicht auf jede Beschaffungsgruppe übertragen. In einzelnen Beschaffungsgruppen können die Kosten durch die Einführung der Kernkriterien gesenkt werden, in anderen Beschaffungsgruppen ist dagegen mit einem Anstieg der Kosten zu rechnen.

Bevor Sie die Produkte beschaffen, sollten Sie noch zwei Punkte überdenken:

- Benötigen Sie die zu beschaffenden Produkte und Leistungen tatsächlich? Werden Sie aktiv in der Vermeidung. Durch einen verminderten Konsum reduzieren Sie die Umweltbelastungen am stärksten. Beschaffen Sie nur das, was unbedingt notwendig ist.
- Wie können Sie Ihren Bedarf am nachhaltigsten erfüllen? Ist es notwendig, dass Sie die Produkte besitzen oder können Sie auch die Funktion der Produkte kaufen (etwa statt eines Druckers die gedruckte Seite)?

Schritt 4: Für diejenigen, die Spitzenleistungen erbringen wollen

Wenn Sie die Kernkriterien bereits erfüllen und über Erfahrungen in der nachhaltigen Beschaffung verfügen: Verwenden Sie Nachhaltigkeits-Kriterien, die anspruchsvoller sind als die Kernkriterien.

Alle Beschaffungsverantwortlichen, die bei den ökologischen Anforderungen über das Basisniveau hinausgehen wollen, können anspruchsvollere Kriterien anwenden. Sie sollten

[3] Siehe „Collection of statistical information on Green Public Procurement in the EU“. Report on data collection results & Report on methodologies. PricewaterhouseCoopers, Significant and Ecofys, Januar 2009.

auf wissenschaftlicher Basis erarbeitet worden sein, was etwa auf die Kriterienlisten von „ÖkoKauf Wien“ (www.oekokauf.wien.at) oder die Kriterien des Servicepakets „Nachhaltig:Bauen in der Gemeinde“ des Umweltverbandes Vorarlberg[4] (www.umweltverband.at) zutrifft.

Um den Überblick zu erleichtern, welche Produkte diesen Kriterien entsprechen, können Produktdatenbanken, wie etwa die Wiener Desinfektionsmitteldatenbank, genutzt werden. Die mögliche Schaffung bzw. Adaptierung weiterer umfassender Produktdatenbanken für die in der öffentlichen Beschaffung relevanten Produktgruppen soll Gegenstand weiterer Gespräche zwischen den betroffenen Akteuren sein.

Ökologische Kriterien, die anspruchsvoller sind als die Kernkriterien, finden Sie auch auf der Website www.nachhaltigebeschaffung.at.

Für alle Beschaffungsverantwortlichen, die bereits jetzt *soziale* Kriterien bei der Beschaffung von Textilien und Lebensmitteln berücksichtigen wollen, liegen Kriterienlisten des Projekts So:Fair vor, die auf der Website www.sofair.at zu finden sind.

Für alle Beschaffungsverantwortlichen, die verstärkt nachhaltige Innovationen beschaffen wollen: Wenden Sie funktionale Leistungsbeschreibungen an und lassen Sie Alternativangebote zu. Die innovative Beschaffung bzw. die Entwicklung funktionaler Kriterien soll auch im Rahmen des zu bildenden Netzwerks von Beschaffungsverantwortlichen diskutiert und praktiziert werden (siehe Schritt 6). Entsprechende Erkenntnisse aus der Netzwerkarbeit, wie die innovative Beschaffung praktisch umgesetzt werden kann, werden aufbereitet und allen öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung gestellt.

Auf der Website www.nachhaltigebeschaffung.at finden Sie auch eine Übersicht über konkrete Beschaffungsvorgänge, bei denen nachhaltigere und innovativere Produkte und Leistungen beschafft wurden. Die Übersicht soll Sie dabei unterstützen, Ideen für eigene Beschaffungsvorgänge zu entwickeln. Bitte veröffentlichen auch Sie hier Ihre Beschaffungsvorgänge, bei denen Sie nachhaltigere und innovativere Produkte beschafft haben.

Der Bund unterstreicht seine Vorreiterrolle bei der ökologischen öffentlichen Beschaffung, indem er in den fünf Beschaffungsgruppen Strom, Papier, Reinigungsmittel, Straßenfahrzeuge und IT-Geräte die ökologischen Mindestkriterien berücksichtigt, die im Rahmen der Pilotphase[5] erarbeitet wurden. Diese Kriterien finden Sie im Anhang des vorliegenden Teil II des Aktionsplans.

Schritt 5: Wenden Sie sich bei Fragen an den Help Desk

Öffentliche Auftraggeber, die Informationen benötigen, was sie bei der Beschaffung nachhaltiger Produkte beachten sollten, können sich an den zentralen Help Desk wenden, der beim BeschaffungsService Austria eingerichtet ist www.nachhaltigebeschaffung.at. Das BeschaffungsService Austria bietet Informationen zu folgenden Themen:

- Ökologische, soziale und ökonomische Kriterien.
- Der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitskriterien in der Ausschreibung berücksichtigt werden können.

[4] Der Umweltverband Vorarlberg bietet den Vorarlberger Gemeinden ein über ökologische Kriterien hinausgehendes Individuelles Servicepaket, das Beratung und Unterstützung bei Vorplanung, Planung, Ausschreibung und Ausführung umfasst.

[5] Siehe Teil I des Aktionsplans, Kapitel 2.

- Aktuellen Entwicklungen bei der nachhaltigen Beschaffung.

Darüber hinaus vermittelt das BeschaffungsService Austria Anfragende auch weiter an ExpertInnen, wenn es um folgende Fragen geht:

- Rechtsfragen (RechtsexpertInnen).
- Fragen zum TCO-Ansatz (z. B. ExpertInnen der BBG).
- Fragen nachhaltiger Mobilitätskonzepte (klima:aktiv Programm *Mobilitätsmanagement in der öffentlichen Verwaltung*).
- Fragen zu energieeffizienten Geräte im Büro (klima:aktiv Programm *energieeffiziente geräte*).
- Fragen zur Gebäudesanierung (klima:aktiv Programm *ecofacility*).

Schritt 6: Vernetzen Sie sich

Beteiligen Sie sich am Netzwerk öffentlicher Beschaffungsverantwortlicher, profitieren Sie vom Wissen und den Erfahrungen anderer Beschaffungsverantwortlicher und stellen Sie ihr Wissen und Ihre Erfahrungen anderen zur Verfügung.

Im Rahmen des Aktionsplans wird ab Dezember 2009 ein Netzwerk operativ tätiger öffentlicher Auftraggeber aufgebaut. Der Austausch im Netzwerk findet zum einen in Foren statt, die auf der Website www.nachhaltigebeschaffung.at für die einzelnen Beschaffungsgruppen angeboten werden. Zum anderen finden jährliche Netzwerktreffen für den direkten Austausch statt. Die Netzwerke bieten Ihnen folgende Vorteile:

- Sie lernen Beschaffungsverantwortliche kennen, deren Aufgabengebiete mit Ihren vergleichbar sind.
- Sie können sich mit spezifischen Fragen zur nachhaltigen Beschaffung an andere Beschaffungsverantwortliche wenden und von deren Erfahrungen profitieren.
- Sie können sich mit ihren eigenen Erkenntnissen im Netzwerk positionieren.

Schritt 7: Nehmen Sie an Veranstaltungen zur nachhaltigen Beschaffung teil

Ab 2010 finden jährliche Veranstaltungen zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung statt. Die Veranstaltungen, die ehemals unter dem Titel *Österreichischer Beschaffer*^{Innen}*tag* durchgeführt wurden, dienen der Vermittlung von Wissen und von Erfahrungen mit der nachhaltigen Beschaffung sowie dem Austausch der Beschaffungsverantwortlichen. Beteiligen Sie sich daran!

Im Rahmen der Veranstaltung werden auch die Leuchtturmprojekte der nachhaltigen Beschaffung prämiert (siehe Schritt 8), die Ergebnisse der Arbeit des Netzwerks sowie sonstige Neuigkeiten präsentiert.

Schritt 8: Berichten Sie über Ihre Erfolge

Ein Teil der öffentlichen Auftraggeber hat bereits erfolgreiche Projekte zur Förderung eines nachhaltigen Einkaufs umgesetzt oder in konkreten Beschaffungsvorgängen nachhaltigere Produkte und Lösungen beschafft. Zu diesen Beschaffungsprojekten und konkreten Beschaffungsvorgängen zählen beispielsweise:

- Die Entwicklung des Seitenpreismodells, bei dem der öffentliche Auftraggeber nicht das Gerät kauft, sondern die gedruckte Seite.
- Die Einbeziehung der AnwenderInnen bei der Beschaffung von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben.
- Die Beschaffung von Dienstfahrrädern.
- Das Energiespar-Contracting in Bundesgebäuden.
- Der Bau von öffentlichen Niedrigenergie- oder Passivhäusern.

Um besonders innovative Projekte und Beschaffungsvorgänge öffentlicher Auftraggeber bekannter zu machen und ihre Nachahmung zu erleichtern, werden BeschafferInnen zukünftig aufgefordert, Leuchtturm-Projekte einzureichen. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Veranstaltungen zur nachhaltigen Beschaffung werden die von einer Jury ausgewählten Projekte ausgezeichnet, die einfallsreich oder zukunftsweisend sind.

Schritt 9: Beteiligen Sie sich am Monitoring

Zur Erhebung des Standes der nachhaltigen öffentlichen Beschaffung und des Erfolgs des Österreichischen Aktionsplans wird ein österreichweites Monitoring-System aufgebaut, das auf Freiwilligkeit basiert. Die Ausschreibungsunterlagen der öffentlichen Auftraggeber, die am Monitoring teilnehmen, werden gesichtet und dahingehend bewertet, ob die Kernkriterien enthalten sind und in welcher Form sie berücksichtigt wurden. Wenn Verbesserungsmöglichkeiten für die Anwendung der Kernkriterien in den Ausschreibungsunterlagen deutlich werden, werden die öffentlichen Auftraggeber darüber informiert.

Die öffentlichen Auftraggeber, die am Monitoring teilnehmen, entscheiden, ob ihre Ausschreibungsunterlagen vertraulich behandelt werden oder ob sie (teilweise) auch auf die Website www.nachhaltigebeschaffung.at gestellt werden sollen, um als Anregung und Hilfestellung für andere öffentliche Auftraggeber zu dienen.

Das österreichweite Monitoring der *nachhaltigen* öffentlichen Beschaffung wird das europaweite Monitoring der *ökologischen* öffentlichen Beschaffung[6] ergänzen, das mit Hilfe einer webbasierten Befragung regelmäßig in allen Mitgliedstaaten durchgeführt wird. Dabei werden insbesondere folgende Indikatoren für eine umweltfreundliche öffentliche Beschaffung erhoben:

- Indikator 1: Der Anteil am gesamten finanziellen Beschaffungsvolumen in Prozent, der für umweltfreundliche Produkte und Leistungen ausgegeben wird.
- Indikator 2: Der Anteil "grüner" Verträge an der Gesamtzahl aller Verträge in Prozent.

Das Monitoring wird auf europäischer Ebene voraussichtlich 2010/2011 durchgeführt.

[6] Siehe „Collection of statistical information on Green Public Procurement in the EU“. Report on data collection results & Report on methodologies. PricewaterhouseCoopers, Significant and Ecofys, Januar 2009.

3 Ökologische Kernkriterien

Auf den folgenden Seiten finden Sie die ökologischen Kernkriterien für 16 Beschaffungsgruppen.

Die Kriterien für die ersten 10 Beschaffungsgruppen entsprechen denen des sogenannten EU-Öko-Toolkits (http://ec.europa.eu/environment/gpp/index_en.htm).

1. Kopierpapier und grafisches Papier
2. Reinigungsmittel und -dienstleistungen
3. Computer, Monitore und bildgebende Geräte
4. Lebensmittel
5. Textilien
6. Möbel
7. Pkw, leichte Nutzfahrzeuge, Busse und Busdienstleistungen, Abfallsammelfahrzeuge
8. Gartenbauprodukte
9. Strom
10. Hochbau

Die Kernkriterien der folgenden 6 Beschaffungsgruppen (**Kriterien der Pilotphase**) stammen aus nationalen Kriterienlisten (z. B. Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens und Kriterienkatalogen von „ÖkoKauf Wien“).

11. Innenausstattung
12. Tiefbau
13. Haushaltsgeräte
14. Hygienepapier
15. Büromaterial
16. Veranstaltungen/Green Events

Sie können die Kernkriterien so, wie sie im folgenden Kapitel 3 stehen, in die Ausschreibung übernehmen. Kernkriterien können technische Spezifikationen, Eignungskriterien, Zuschlagskriterien oder Vertragsbedingungen sein.

Sie können natürlich auch Ihre eigenen Formulierungen wählen und die Kriterien an der Stelle in der Ausschreibung platzieren, die Ihnen am sinnvollsten erscheint (etwa indem Sie Zuschlagskriterien bei der Technischen Leistungsbeschreibung berücksichtigen). Wichtig ist nur, dass Sie den Inhalt der Kriterien in Ihren Ausschreibungen und bei der Direktvergabe berücksichtigen.

In den Kriterienkatalogen sind Hinweise zum Nachweisführung enthalten. Hier werden teilweise exemplarisch Umweltzeichen angeführt, die die Kriterien jedenfalls erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass gleichwertige Nachweise ebenfalls akzeptiert werden müssen.

3.1 Grafisches Papier und Kopierpapier

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Es existieren sowohl Kernkriterien für Recyclingpapier als auch für Papier aus Frischfasern. Es sei darauf hingewiesen, dass Ökobilanzen des deutschen Umweltbundesamtes[7] und des Instituts IFEU[8] ergeben haben, dass Recyclingpapier mit geringeren Umweltbelastungen verbunden ist als Papier aus Frischfasern. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt sicher, dass der Ausstoß chlorhaltiger Schadstoffe aus der Papierproduktion begrenzt wird und dass das Holz aus legalen Quellen und nach Möglichkeit aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammt.

a) Recyclingpapier

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen. (*Für Druckereien: Das Papier besteht zu mind. 75% aus Recyclingpapier*).	a) Technisches Dossier des Herstellers. b) Testbericht einer unabhängigen Stelle. c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem Blauen Engel ausgezeichnet sind und den Zusatz enthalten "aus 100% Altpapier", erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
Das Papier muss total chlorfrei (TCF) oder zumindest ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF).		
Der ausschreibenden Stelle muss eine Papierprobe für Tests zur Verfügung gestellt werden.		
Damit einwandfreie Laufeigenschaften des Papiers sichergestellt sind, soll das Papier die Kriterien der ÖNORM EN 12281 oder der DIN 19309 erfüllen.		

[7] Ökobilanz für graphische Papiere. Umweltbundesamt, Berlin, August 2000.
[8] Ökologischer Vergleich von Büropapieren in Abhängigkeit vom Faserrohstoff. IFEU Heidelberg, August 2006.

b) Papier aus Frischfasern

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Das Holz für die Papierproduktion stammt aus legalen Quellen und wenn möglich aus nachhaltiger Waldwirtschaft.	a) Zertifikate von FSC[9] oder PEFC[10] für die Rückverfolgbarkeit der Wertschöpfungskette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[11]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifizierte Frischfasern eingesetzt werden, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft der zur Zellstoff- und Papierherstellung verwendeten Fasern machen und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie aus legal bewirtschafteten Beständen stammen. Die Rückverfolgbarkeit der gesamten Wertschöpfungskette muss gewährleistet sein.	
Das Papier muss total chlorfrei (TCF) oder zumindest ohne elementares Chlor gebleicht sein (ECF).	a) Technisches Dossier des Herstellers. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Damit einwandfreie Laufeigenschaften sichergestellt sind, soll das Papier die Kriterien der ÖNORM EN 12281 oder der DIN 19309 erfüllen.		

[9] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[10] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[11] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

3.2 Reinigungsmittel und –dienstleistungen

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt sicher, dass die Produkte im Gebrauch nur geringe Konzentrationen an Inhaltsstoffen enthalten, die die menschliche Gesundheit oder die Umwelt schädigen können und dass der Verpackungsabfall reduziert wird. Die folgenden Kernkriterien gelten ausschließlich für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger und Fensterreiniger, Maschinengeschirrspülmittel für Haushalts- (und ähnliche) Geschirrspüler, Handgeschirrspülmittel sowie Waschmittel für Haushaltswaschmaschinen.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG (Stoffrichtlinie) sowie Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie) ändern sich durch die Verordnung (EG) 1272/2008. Sie sind ab 1.12.2010 für Stoffe und ab 1.06.2015 für Gemische anzuwenden.

a) Reinigungsmittel

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), für die einer oder mehrere der folgenden R-Sätze gemäß Richtlinie 67/548/EWG mit Änderungen oder der Richtlinie 1999/45/EG mit Änderungen gelten, dürfen zu **max. 0,01 % Gewichtsanteil** im Endprodukt enthalten sein (gilt nicht für Biozide): - R31 (EUH 031) (entwickelt bei Berührung mit Säure toxische Gase) – ***gilt nur bei Allzweckreinigern***. - R40, 45, 49 (kann Krebs erzeugen) (bzw. H351, H350, H350 i). - R46, 60, 61, 62, 63 (das Fortpflanzungssystem schädigend) (bzw. H340, H360, H361). - R50/53, 51/53 (toxisch für Wasserorganismen) (bzw. H410, H411). - R68 (Möglichkeit irreversiblen Schadens) (bzw. H371).	a) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, muss eine Liste mit allen Substanzen übermittelt werden, die zu mehr als 0,01 Gewichtsprozent im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen. (Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.)	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Inhaltsstoffe (Substanzen oder Zubereitungen), die mit den folgenden Risikosätzen (nach Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG) gekennzeichnet sind, dürfen im Endprodukt maximal in einer Konzentration von **0,1°% Gewichtsanteil** enthalten sein (gilt nicht für Biozide): - R42, R43 (Sensibilisierung möglich) (bzw. H334, H317) – ***gilt nicht für Waschmittel und Maschinengeschirrspülmittel.*** Für folgende weitere Substanzen gelten Obergrenzen: - Phosphor in Allzweckreinigern zu max. 0,02 g pro Dosiereinheit, in Sanitärreinigern zu max. 1 % Gewichtsanteil und in Fensterreinigern nicht enthalten. - Phosphate in Waschmitteln zu max. 25 g/Waschgang und in Geschirrspülmitteln zu max. 10 g/Waschgang enthalten. - Biozide in Allzweck-, Sanitär- und Fensterreinigern und Handspülmitteln nicht enthalten, es sei denn, sie dienen als Konservierungsmittel. - Biozide, die als R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) gekennzeichnet sind, dürfen nicht enthalten sein, es sei denn, sie sind nicht potenziell bioakkumulativ (potenziell bioakkumulativ sind Substanzen mit einem log P_{ow}[12] ≥ 3.0 (außer bei einem experimentell bestimmten BKF[13] von max. 100)) - ***gilt nicht für Wasch- und Geschirrspülmittel***. - Keine Konservierungsmittel mit R50/53 (bzw. H410) – ***gilt nur für Wasch- und Geschirrspülmittel***.	a) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem EU Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Bei Produkten, die keines der oben genannten Umweltzeichen tragen, müssen folgende Informationen bereitgestellt werden: - Für jedes angebotene Produkt müssen alle Substanzen aufgelistet werden, die zu mehr als 0,01% (bezogen auf das Gewicht) im Produkt enthalten sind. Hier sind auch die CAS-Nummern (wo verfügbar) und die Risikosätze, mit denen die Substanzen klassifiziert sind, darzustellen. (Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3.) - Name und Funktion aller enthaltenen Biozide sind anzugeben. Für alle Biozide mit den R-Sätzen R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) muss auch der log P_{ow} oder der BKF angegeben werden. - Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor ist anzugeben. - Die Gesamtmenge an Phosphaten pro Waschgang ist anzugeben.	

[12] Verteilungskoeffizient eines Stoffes im System Oktanol/Wasser
[13] Biokonzentrationsfaktor: Verhältnis der Konzentration eines Stoffes in Biomasse und in Wasser.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Anforderungen an die Verpackung: - Alle Produkte sind mit genauen Dosierungshilfen zu liefern. - Sprays, die Treibmittel enthalten, dürfen nicht verwendet werden. - Die Primärverpackung muss sich leicht in sortenreine Bestandteile zerlegen lassen. - Die Pappverpackung muss mindestens zu 80% aus Recyclingpapier bestehen.	Bestätigung des Herstellers.	
Proben aller Produkte sind der ausschreibenden Stelle zu Testzwecken vorzulegen.		
Vertragsbedingungen		
Der Auftragnehmer muss während der gesamten Vertragslaufzeit auf Aufforderung der ausschreibenden Stelle nachweisen können, dass die Bestandteile aller gelieferten Produkte den Anforderungen der Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004 an die biologische Abbaubarkeit entsprechen.		

b) Reinigungsdienstleistungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die vom Reinigungsunternehmen verwendeten Reinigungsmittel müssen den Kernkriterien für Reinigungsmittel entsprechen (s. o.).	Der Bieter muss eine Liste der verwendeten Reinigungsmittel zusammen mit dem Nachweis vorlegen, dass diese den oben dargestellten Kriterien entsprechen.	
Sämtliche zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Reinigungskräfte müssen regelmäßig in ihren jeweiligen Tätigkeiten geschult werden. In den Schulungsmaßnahmen werden Reinigungsmittel, Reinigungsmethoden, eingesetzte Geräte und Maschinen, Abfallmanagement sowie Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte behandelt.	Ein Bericht über die Schulungsmaßnahmen (Einführung/Fortbildung) ist zur Einsichtnahme durch die ausschreibende Stelle bereitzuhalten.	
Vertragsbedingungen		
Der Auftragnehmer muss nach den ersten sechs Monaten und dann jeweils nach einem Jahr der Vertragslaufzeit eine Aufstellung mit Namen und Mengen der verwendeten Reinigungsmittel vorlegen. Zu allen Produkten, die im Angebot nicht aufgeführt waren, muss er mit Leistungsbeginn den geforderten Nachweis für die Einhaltung der technischen Spezifikationen erbringen.		

3.3 IT-Geräte

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt sicher, dass die Produkte energieeffizient und langlebig sind (Reparatursicherheit der Geräte).

a) PCs, Monitore und Notebooks

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle Geräte müssen den jeweils aktuellen Energie-effizienzstandards des Energy Star entsprechen. Die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar.	a) Produkte, die etwa mit dem ENERGY STAR, dem TCO-Label oder dem Blauen Engel ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls. b) Technisches Dossier des Herstellers, Test-Gutachten einer anerkannten Organisation oder eigene Messungen der ausschreibenden Stelle.	
PCs müssen so aufgebaut sein, dass der Speicher leicht zugänglich ist und auswechselbar ist.	a) Produkte, die etwa mit dem TCO-Label, dem Blauen Engel oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls. b) Technisches Dossier des Herstellers oder eigene Tests der ausschreibenden Stelle.	
PCs müssen so aufgebaut sein, dass die Festplatte und – wenn vorhanden – das CD-Laufwerk und das DVD-Laufwerk – auswechselbar sind.		
Notebooks müssen so aufgebaut sein, dass der Speicher leicht zugänglich und auswechselbar ist.		
Vertragsbedingungen		
Es muss gewährleistet sein, dass Batterien und Akkus sowie die Tastatur und Einzelteile für Notebooks auch nach Einstellung der Produktion noch mindestens 3 Jahre erhältlich sind.	a) Produkte, die etwa mit dem Blauen Engel oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls. b) Schriftliche Erklärung des Anbieters, dass die Anforderungen eingehalten werden.	

b) Bildgebende Geräte (Kopierer, Drucker, Multifunktionsgeräte)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Geräte mit Druckfunktion mit einer maximalen Geschwindigkeit von mehr als 45 DIN A4-Seiten pro Minute müssen mit einer automatischen doppelseitigen Kopierfunktion (Duplex) ausgestattet sein. Alle Geräte mit einem geringeren maximalen Seitendurchsatz müssen mindestens eine manuelle Option (Kopierer) oder eine zusätzliche softwarebasierte Option (Drucker, Multifunktionsgeräte) für doppelseitiges Drucken im Format DIN A4 besitzen.	a) Technisches Dossier des Herstellers. b) Produkte, die etwa mit dem ENERGY STAR oder dem TCO Label ausgezeichnet sind, entsprechen der Anforderung jedenfalls.	
Alle Geräte müssen den jeweils aktuellen Energieeffizienzstandards des Energy Star entsprechen. Die Standards sind unter www.eu-energystar.org verfügbar.	a) Produkte, die etwa mit dem ENERGY STAR oder dem TCO Label ausgezeichnet sind, entsprechen der Anforderung jedenfalls. b) Andere angemessene Nachweise sind ein technisches Dossier der Hersteller, ein Test-Gutachten einer anerkannten Organisation oder eigene Messungen der ausschreibenden Stelle.	
Vertragsbedingungen		
Der Bieter muss garantieren, dass Ersatzteile nach Einstellung der Produktion noch mindestens 3 Jahre erhältlich sind.	a) Schriftliche Erklärung des Anbieters, dass die Anforderung eingehalten wird. b) Produkte, die etwa mit dem Blauen Engel oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.	

3.4 Lebensmittel und Verpflegungsdienstleistungen

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien unterstützt die biologische Landwirtschaft, bei der Tiere artgerecht gehalten und die Umwelt geschützt wird.

a) Lebensmittel

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
25 % (im Sinne einer monetären Bewertung) der verwendeten Lebensmittel müssen ökologisch erzeugt sein entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 834/2007.	Kennzeichnung des Produkts als ökologisches/biologisches Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für einen höheren Anteil an Produkten aus ökologischer Erzeugung, der über den in den Technischen Anforderungen definierten Mindestanteil hinausgeht.	Kennzeichnung des Produkts als ökologisches/biologisches Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	
Zusätzliche Punkte werden vergeben für: - Produkte, die in wieder verwendbaren Verpackungen und/oder wieder verwendbaren Transportverpackungen geliefert werden: - Produkte bei denen die Umverpackung und/oder Transportverpackungen einen Recyclinganteil von mehr als 45% besitzt; - Produkte, die in Verpackungsmaterial auf Basis erneuerbarer Rohstoffe geliefert werden; - Produkte, die nicht portioniert (in Einzelverpackungen) geliefert werden.	Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, welches dieser Kriterien eingehalten werden. Die ausschreibende Stelle überprüft während der Vertragslaufzeit die Einhaltung der Anforderungen; bei Verstößen werden entsprechende Sanktionen verhängt.	

b) Verpflegungsdienstleistungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
25 % der verwendeten Lebensmittel müssen ökologisch erzeugt sein entsprechend den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 834/2007.	Wenn ein Anbieter das Österreichische Umweltzeichen für Gaststätten vorweisen kann, wird davon ausgegangen, dass er die Kriterien einhält, sofern er den Prozentsatz ökologisch erzeugter Lebensmittel angibt, den er im Rahmen des Vertrags zu verwenden beabsichtigt. Andernfalls muss der Anbieter angeben, wie er die Vorgabe im Rahmen des Angebots einhalten will. Kennzeichnung des Produkts als ökologisches/biologisches Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	
Falls der Speiseplan vom Auftragnehmer bestimmt wird: Die wichtigsten Obst- und Gemüsesorten, die im Rahmen der Dienstleistung angeboten werden, sollen nach Möglichkeit der Saison entsprechend ausgewählt werden. Die empfohlenen Richtlinien enthält der Saisonkalender (der Saisonkalender muss von der ausschreibenden Stelle erarbeitet bzw. zur Verfügung gestellt werden).		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für einen höheren Anteil an Produkten aus ökologischer Erzeugung, der über den in den Technischen Anforderungen definierten Mindestanteil hinausgeht.	Wenn ein Anbieter das Österreichische Umweltzeichen für Gaststätten vorweisen kann, wird davon ausgegangen, dass er die Kriterien einhält, sofern er den Prozentsatz ökologisch erzeugter Lebensmittel angibt, den er im Rahmen des Vertrags zu verwenden beabsichtigt. Andernfalls muss der Anbieter angeben, wie er die Vorgabe im Rahmen des Angebots einhalten will. Kennzeichnung des Produkts als ökologisches/biologisches Produkt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007.	
Zusätzliche Punkte werden vergeben für Produkte: - Produkte, die in wieder verwendbaren Verpackungen und/oder wieder verwendbaren Transportverpackungen geliefert werden: - bei denen die Umverpackung und/oder Transportverpackungen einen Recyclinganteil von mehr als 45% besitzt; - die in Verpackungsmaterial auf Basis erneuerbarer Rohstoffe geliefert werden; - die nicht portioniert (in Einzelverpackungen) geliefert werden.	Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, welches dieser Kriterien eingehalten werden. Die ausschreibende Stelle überprüft während der Vertragslaufzeit die Einhaltung der Anforderungen; bei Verstößen werden entsprechende Sanktionen verhängt.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbedingungen		
Damit möglichst wenig Abfall entsteht, müssen Besteck, Geschirr, Gläser und Tischdecken, die für Speisen und Getränke verwendet werden entweder wieder verwendbar sein oder aus erneuerbaren Rohstoffe bestehen.		
Abfall, der bei der Erbringung der Dienstleistung entsteht, wird so getrennt, wie es das öffentliche Entsorgungssystem vorsieht. Sortiert wird nach [hier bitte angeben, welche Abfallfraktionen vor Ort getrennt gesammelt werden]		

3.5 Textilien

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt vor allem sicher, dass in den Textilien der Gehalt an Substanzen beschränkt ist, die sich schädlich auf die Gesundheit auswirken.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Pestizide − Ein Produkt aus Baumwolle oder anderen natürlichen Zellulosefasern darf insgesamt nicht mehr als 1 ppm (parst per Million) an folgenden Stoffen enthalten (Summe der folgenden Pestizide darf maximal 1 ppm betragen): 2,4,5-T, Aldrin, Captafol, Chlordane, Chlordimeform, DDT, Dieldrin, Dinoseb und Salze, Endrine, Heptachlor, Hexachlorbenzol, Hexachlorcyclohexan, α-Hexachlorcyclohexan, β-Hexachlorcyclohexan, δ-Metamidophos, Monocrotophos, Parathion, Parathion-methyl, Propethamphos, Toxaphen.	a) Produkte, die mit dem Standard Öko-Tex-100 oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Testberichte anerkannter Gutachter.	
Folgende Farbstoffe, die als sensibilisierend/allergen, krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend eingestuft werden, dürfen im Endprodukt nicht enthalten sein: C.I. Basic Red 9 (C.I. 42 500), C.I. Acid Red 26 (C.I. 16 150), C.I. Basic Violet 14 (C.I. 42 510), C.I. Direct Black 38 (C.I. 30 235), C.I. Direct Blue 6 (C.I. 22 610), C.I. Direct Red 28 (C.I. 22 120), C.I. Disperse Blue 1 (C.I: 64 500), C.I. Disperse Blue 3 (C.I. 61 505), C.I. Disperse Blue 7 (C.I. 62 500), C.I. Disperse Blue 26 (C.I. 63 305), C.I. Disperse Blue 35, C.I. Disperse Blue 102, C.I. Disperse Blue 106, C.I. Disperse Blue 124, C.I. Disperse Brown 1, C.I. Disperse Orange 1 (C.I.11 080), C.I. Disperse Orange 3 (C.I. 11 005), C.I. Disperse Orange 11 (C.I. 60 700), C.I. Disperse Orange 37 (C.I. 11 132), C.I. Disperse Orange 76 (bzw. Orange 37), C.I. Disperse Red 1 (C.I. 11 110), C.I. Disperse Red 11 (C.I. 62 015), C.I. Disperse Red 17 (C.I. 11 210), C.I. Disperse Yellow 1 (C.I. 10 345), C.I. Disperse Yellow 3 / C.I. 11 855, C.I. Disperse Yellow 9 (C.I. 10 375), C.I. Disperse Yellow 39, C.I. Disperse Yellow 49.		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Das Endprodukt darf die folgenden Arylamine nicht enthalten: 4-Aminodiphenyl (CAS Nr. 92-67-1); Benzidin (CAS Nr. 92-87-5), 4-Chlor-o-toluidin (CAS Nr. 95-69-2), 2-Naphthylamin (CAS Nr. 91-59-8); o-Aminoazotoluol (CAS Nr. 97-56-3); 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS Nr. 99-55-8); p-Chloranilin (CAS Nr. 106-47-8); 2,4-Diaminoanisol (CAS Nr. 615-05-4); 4,4'-Diaminodiphenylmethan (CAS Nr. 101-77-9); 3,3'-Dichlorbenzidin (CAS Nr. 91-94-1); 3,3'-Dimethoxybenzidin (CAS Nr. 119-90-4); 3,3'-Dimethylbenzidin (CAS Nr. 119-93-7); 3,3'-Dimethyl-4,4'-diaminodiphenylmethan (CAS Nr. 838-88-0); p-Kresidin (CAS Nr. 120-71-8); 4,4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS Nr. 101-14-4); 4,4'-Oxydianilin (CAS Nr. 101-80-4); 4,4'-Thiodianilin (CAS Nr. 139-65-1); o-Toluidine (CAS Nr. 95-53-4); 2,4-Diaminotoluol (CAS Nr. 95-80-7); 2,4,5-Trimethylanilin (CAS Nr. 137-17-7); 4-Aminoazobenzol (CAS Nr. 60-09-3); o-Anisidin (CAS Nr. 90-04-0).	a) Produkte, die etwa mit dem Standard Öko-Tex-100 oder dem EU-Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls. b) Testberichte anerkannter Gutachter.	
Die folgenden flammhemmenden Stoffe dürfen nicht im Endprodukt enthalten sein: PBB (Polybromierte Biphenyle) CAS Nr. 59536-65-1, PentaBDE (Pentabromdiphenylether) CAS Nr. 32534-81-9, OctaBDE (Octabromdiphenylether) CAS Nr. 32536-52-9		
Textilien aus Naturfasern dürfen Pentachlorphenol zu maximal 0,5 ppm enthalten.		
Phthalate (Weichmacher): In Produkten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen die folgenden Phthalat-Weichmacher nicht mehr als 0,1 Gewichtsprozent ausmachen: DEHP (Di-(2-ethylhexyl)-phthalat) CAS Nr. 117-81-7; BBP (Butylbenzylphthalat) CAS Nr. 85-68-7; DBP (Dibutylphthalat) CAS Nr. 84-74-2		
Produkte, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht mehr als 70 ppm und alle anderen Produkte nicht mehr als 300 ppm freies und teilweise hydrolysiertes Formaldehyd enthalten.		
Schwermetalle: Die Konzentrationen an Cadmium (Cd), Chrom (Cr), Nickel (Ni), Blei (Pb) und Kupfer (Cu) im Endprodukt dürfen die folgenden Werte nicht übersteigen: Cadmium (Cd): 0,1 ppm, Chrom (Cr): 2,0 ppm, Nickel (Ni): 4,0 ppm, Blei (Pb): 1,0 ppm, Kupfer (Cu): 50,0 ppm		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für den Anteil (bezogen auf das Gewicht) an Naturfasern im textilen Endprodukt vergeben, der aus ökologischer Erzeugung stammt (Anbau gemäß Verordnung (EG) Nr. 834/2007).	Der Bieter muss den Gewichtsanteil der ökologisch erzeugten Baumwoll- und anderer Naturfasern im Endprodukt angeben. Die ökologische Erzeugung der Fasern muss den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 entsprechen. Der Bieter muss die Herkunft der Fasern und ihre ökologische Erzeugung zum Beispiel durch das EU-Umweltzeichen nachweisen.	
Zusätzliche Punkte werden für den Gewichtsanteil der im Produkt enthaltenen Recyclingfasern angeben. Recyclingfasern sind ausschließlich solche Fasern, die aus Resten von Textil- und Bekleidungsherstellern oder aus gebrauchten Textilien (Altkleidern usw.) stammen.	Der Bieter muss den Gewichtsanteil der recycelten Fasern nachweisen und die Herkunft der verwendeten Recyclingfasern nachweisen.	

3.6 Möbel

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt vor allem sicher, dass die Möbel qualitativ hochwertig sind und kaum Substanzen enthalten, die sich schädlich auf die Gesundheit auswirken. Außerdem wird durch Anwendung der Kernkriterien der Verpackungsabfall reduziert. Die Verwendung von Holz – einem nachwachsenden und zukunftsfähigen Rohstoff – wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans besonders empfohlen, sofern es aus legalen Quellen stammt.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG sowie Richtlinie 1999/45/EG ändern sich durch die neue Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Sie sind ab 1.12.2010 für Stoffe und ab 1.06.2015 für Gemische anzuwenden. Die Verwendung von Holz – einem nachwachsenden und zukunftsfähigen Rohstoff – wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans besonders empfohlen. Um sicherzustellen, dass das verwendete Holz aus legalen Quellen stammt und keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Substanzen enthält, werden entsprechende Kriterien für Holz und Holzwerkstoffe formuliert.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler Waldbewirtschaftung stammen.	a) Zertifikate von FSC[14] oder PEFC[15] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[16].	

[14] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[15] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[16] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

	d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle demontierbaren Kunststoffteile, die 50 g und mehr wiegen sind als Recyclingmaterial nach ISO 11469 oder einer gleichwertigen Norm zu kennzeichnen, ausgenommen bei Einzel- und Maßanfertigungen und Kunststoffteilen (wie Leisten), die gut sichtbar am Möbelstück angebracht sind.	a) Der Bieter muss erläutern, welches Kunststoffmaterial in welcher Menge verwendet worden ist, wie es gekennzeichnet und wie es mit den anderen Materialien verbunden ist. b) Möbel, die etwa das Österreichische Umweltzeichen besitzen, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.	
Für Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 (bzw. H350) oder R49 (bzw. H350 i)) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 (bzw.H340)). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 (bzw. H360) oder R61 (bzw. H360)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Informationen, ob in den Zubereitungen von Beschichtungen Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Einsatzstoffe von Beschichtungen (Nass- und Pulverbeschichtungen), die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der VOC-Gehalt von Klebstoffen, die bei der Herstellung von Möbeln verwendet werden, darf 10% des Gewichts des Klebstoffs nicht übersteigen.	a) Der Bieter muss eine Liste aller Klebstoffe vorlegen, die bei der Herstellung der Möbel verwendet werden zusammen mit den Sicherheitsdatenblättern oder gleichwertigen Unterlagen, aus denen hervorgeht, dass der VOC-Gehalt den oben genannten Kriterien entspricht. b) Möbel, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Kriterien jedenfalls.	
Die Verpackung über einer Bagatellgrenze von 30g pro Verkaufseinheit muss: a) aus Recyclingmaterial oder b) aus erneuerbaren Ressourcen bestehen oder c) wiederverwendet werden (Mehrwegsystem).	Vorzulegen ist eine Beschreibung der Produktverpackung und eine entsprechende Erklärung, aus der hervorgeht, dass die Verpackung diese Kriterien erfüllt.	
Jedes Verpackungsmaterial muss leicht in verwertbare Teile zerlegbar sein, die jeweils aus einem Material bestehen (etwa Pappe, Papier, Kunststoff, Textil).		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Möbel müssen folgenden ausschreibungs-relevanten nationalen und europäischen Standards zur Gebrauchsfähigkeit (etwa zur Sicherheit, Abriebfestigkeit, Ergonomie) entsprechen: [Relevante nationale Standards: Siehe Fußnote[17]].	Der Bieter muss die Einhaltung dieser Standards durch entsprechende Unterlagen nachweisen (entweder durch interne Prüfungen des Bieters bzw. Vorlieferanten oder Prüfungen externer Prüfinstitute), ausgenommen bei Einzel- und Maßanfertigungen.	

[17] **ÖNORM A 1610-1** Möbel-Anforderungen Werkstoffe und Werkarbeit, 2008; **ÖNORM A 1610-3** Möbel-Anforderungen Behältermöbel, 2006; **ÖNORM A 1610-4** Möbel-Anforderungen Tische, 2009; **ÖNORM A 1610-5** Möbel-Anforderungen Ungepolsterte und leicht gepolsterte Sitzmöbel, 2009; **ÖNORM A 1610-6** Möbel-Anforderungen Polstermöbel und Matratzen, 2005; **ÖNORM A 1610-7** Möbel-Anforderungen Bettgestelle und Betteinsätze, 2007; **ÖNORM A 1610-9** Möbel-Anforderungen Schubladen und Auszüge, 2008; **ÖNORM A 1610-10** Möbel-Anforderungen Türen, Klappen und Rolladen, 2007; **ÖNORM A 1610-11** Möbel-Anforderungen Fachböden und Kleiderstangen, 2006; **ÖNORM A 1610-12** Möbel-Anforderungen Möbeloberflächen, 2007; **ÖNORM A 1640** Möbel für Kinder in Kindergärten und Kinderkrippen – Abmessungen und Ausführungen, 2008; **ÖNORM A 1650** Sessel und Tische für den allgemeinen Unterricht in Schulen, 2007; **ÖNORM A 1680** Garderobeschränke für den Nicht-Wohnbereich, 2006; **ÖNORM EN 14073-2** Büromöbel – Büroschränke Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen, 2004; **ÖNORM EN 14074** Büromöbel – Büro-Arbeitstische und Büroschränke – Prüfverfahren für die Bestimmung der Festigkeit und der Dauerhaltbarkeit beweglicher Teile, 2004; **ÖNORM EN 14727** Labormöbel – Schränke und Regale für Laboratorien – Anforderungen und Prüfverfahren, 2006; **ÖNORM EN 15372** Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Tische für den Nicht-Wohnbereich. 2008; **ÖNORM EN 527-1** Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 1: Maße (EN 527-1:2000 + AC:2002), 2003; **ÖNORM EN 527-2** Büromöbel – Büro-Arbeitstische Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2003; **ÖNORM EN 1729-1** Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 1: Funktionsmaße, 2006; **ÖNORM EN 1729-2** Möbel – Stühle und Tische für Bildungseinrichtungen Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen, 2006; **ÖNORM EN 581-1** Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für den Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 1: Allgemeine sicherheitstechnische Anforderungen, 1997; **ÖNORM EN 581-2** Sitzmöbel und Tische für den Wohn-, Objekt- und Campingbereich Teil 2: Mechanische sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für Sitzmöbel, 2009; **ÖNORM EN 581-3** Außenmöbel – Sitzmöbel und Tische für Camping-, Wohn- und Objektbereich Teil 3: Mechanische Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren für Tische, 2007; **ÖNORM EN 13150** Arbeitstische für Laboratorien – Maße, Sicherheitsanforderungen und Prüfverfahren, 2001; **ÖNORM EN 13761** Büromöbel – Besucherstühle, 2003; **ÖNORM EN 15373** Möbel – Festigkeit, Dauerhaltbarkeit und Sicherheit – Anforderungen an Sitzmöbel für den Nicht-Wohnbereich. 2007; **ÖNORM EN 1335-1**, Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße, 2000; **ÖNORM EN 1335-1/AC** Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 1: Maße – Bestimmung der Maße (Berichtigung), 2002; **ÖNORM EN 1335-2** Büromöbel – Büro-Arbeitsstuhl Teil 2: Sicherheitsanforderungen, 2009; **ÖNORM EN 1023-1** Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 1: Maße, 1996; **ÖNORM EN 1023-2** Büromöbel – Raumgliederungselemente Teil 2: Mechanische Sicherheitsanforderungen, 2000.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte können vergeben werden für den Anteil an Kunststoffen im fertigen Möbelstück in Gewichtsprozent, der aus recycelten Materialien stammt.	Der Bieter muss den Anteil an recyceltem Material in Gewichtsprozent durch entsprechende Unterlagen nachweisen.	
Zusätzliche Punkte werden vergeben für die Verwendung von Textilwaren, die den Kernkriterien für Textilien entsprechen (siehe Kapitel 3.5).	a) Produkte, die etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Standard Öko-Tex-100 ausgezeichnet sind, entsprechen den Anforderungen jedenfalls. b) Testgutachten anerkannter Organisationen.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für Polstermaterial, dessen Anteil am Gesamtvolumen des Polstermöbels mehr als 5 Volumen-% beträgt und das den folgenden Anforderungen entspricht:	a) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
a) Latexschaum: Für Chlorphenole, Butadien, Nitrosamine und Schwefelkohlenstoff gelten folgende stoffspezifische Höchstwerte: Chlorphenole (einschl. Salze und Ester): <1mg/kg Butadien: < 1mg/kg N-Nitrosamine (Prüfkammermessung): <1 Φg/m³ Schwefelkohlenstoff (Prüfkammermessung) < 20 Φg/m³	b) Prüfberichte anerkannter Organisationen: Prüfung Chlorphenole: Zerkleinern einer Probemenge von 5 g, Extraktion des Chlorphenols oder des Natrium-/Kaliumsalzes und anschließende Derivatisierung mit Essigsäureanhydrid. Analyse mittels Gaschromatografie (GC), Nachweis mit Massenspektrometer oder ECD. Prüfung Butadien: Zerkleinern und Wägen der Probe. Probenahme mit einem Headspace-Probengeber. Analyse mittels GC, Nachweis mit Flammenionisationsdetektor. Nachweis N-Nitrosamine: Die Analyse der N-Nitrosamine erfolgt nach dem vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften (HVBG) anerkannten Verfahren BGI 505-23. Nachweis Schwefelkohlenstoff: Prüfkammeruntersuchung gemäß Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens UZ 54 (siehe Punkt 3.2.1).	
b) Polyurethanschaum: Zinn in organischer Form darf nicht verwendet werden. Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (FKW), HFCKW, FCKW oder Methylenchlorid dürfen nicht als physikalisches Treibmittel oder Hilfstreibmittel verwendet werden.	b) Entsprechende Erklärungen der Hersteller und deren Vorlieferanten.	
c) Kokosfasern: Bei gummierten Kokosfasern müssen die für Latexschaum geltenden Kriterien eingehalten werden.	b) Der Anbieter muss nachweisen, dass keine gummierten Kokosfasern eingesetzt werden oder er muss die Prüfberichte einreichen, die unter den Kriterien für Latexschaum angeführt sind (siehe oben).	

3.7 Fahrzeuge

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Anwendung der ökologischen Kernkriterien stellt vor allem sicher, dass die Fahrzeuge (Pkw, öffentliche Verkehrsmittel und -dienstleistungen, Abfallsammelfahrzeuge und -dienstleistungen) schadstoffarm sind, wenig CO_2 ausstoßen und relativ leise sind.

a) Pkw & leichte Nutzfahrzeuge

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Bei einer Flotte neuer Pkws sollte ein Durchschnittswert von 130 g CO_2/km nicht überschritten werden. Bei einer Flotte von neuen Lieferwagen sollte ein Durchschnittswert von 175 g CO_2/km nicht überschritten werden.	Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, in denen die CO_2-Emissionen verzeichnet sind.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden für Fahrzeuge vergeben, deren Lärmemissionen unter den Werten liegen, die in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung festgelegt sind.	Der Bieter muss technische Informationen vorlegen, in denen Informationen zu den Lärmemissionen dargestellt sind oder er muss entsprechende Testergebnisse vorlegen.	

b) Busse

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die Fahrzeugmotoren müssen den EURO V-Standard gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen.	Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der entsprechende Standard eingehalten wird.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden für Fahrzeuge vergeben, die dem Standard EEV oder EURO VI entsprechen.	Der Bieter muss die technischen Unterlagen des Fahrzeugs vorlegen, aus denen hervorgeht, dass der entsprechende Standard eingehalten wird.	
Zusätzliche Punkte werden für Fahrzeuge vergeben, deren Lärmemissionen unter den Werten liegen, die in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung festgelegt sind.	Der Bieter muss technische Informationen vorlegen, in dem die Lärmemissionen dargestellt sind oder entsprechende Testergebnisse vorlegen.	

c) Bustransportdienstleistungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Fahrzeuge müssen mit Motoren ausgestattet sein, die den Euro IV-Standard gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen. Wenn Fahrzeuge nicht als Euro IV klassifiziert sind, aber durch technische Nachrüstung den gleichen Standard erreicht haben, ist dies in den Angebotsunterlagen zu dokumentieren.	Der Bieter muss die technischen Unterlagen der Fahrzeuge vorlegen, in denen die Abgasstandards dargestellt sind. Wenn bei einem Fahrzeug durch technische Nachrüstung ein EURO IV entsprechender Standard erreicht worden ist (bei allen in der EURO-Emissionsklasse berücksichtigten Schadstoffemissionen), sind die Maßnahmen zu dokumentieren und in die Angebotsunterlagen aufzunehmen; dazu muss die Bestätigung einer zuverlässigen Stelle vorliegen.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für den Anteil der zur Erbringung der Dienstleistung einzusetzenden Fahrzeuge, die strengere EURO-Standards erfüllen (EURO V oder EEV bzw. EURO VI).	Der Bieter muss eine Liste aller Fahrzeuge vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden sollen; dabei sind die jeweiligen EURO-Standards anzugeben. Die entsprechenden technischen Unterlagen, in denen die Abgasstandards dargestellt sind, sind beizulegen.	
Zusätzliche Punkte werden für Fahrzeuge vergeben, deren Lärmemissionen unter den Werten liegen, die in der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung festgelegt sind.	Der Bieter muss eine Liste aller Fahrzeuge vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden sollen, mit Angabe des Geräuschemissionspegels jedes Fahrzeugs und dem Durchschnitt der Geräuschemissionen aller Fahrzeuge. Nach Vertragsabschluss behält sich die ausschreibende Stelle das Recht vor, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu verlangen, um die Angaben zu überprüfen.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbedingungen		
Alle Neufahrzeuge, die nach Vertragsabschluss erworben werden und zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden, müssen den EURO V-Standard erfüllen und mit Schaltanzeige (gilt nur für Fahrzeuge ohne Automatikgetriebe) und Reifendruck-Kontrollsystem (TPMS) ausgestattet sein. Das Auspuffrohr der Fahrzeuge darf nicht auf der Seite der Einstiegstür für die Fahrgäste angebracht sein.	Der Anbieter muss der ausschreibenden Stelle entsprechende Nachweise vorlegen, dass diese Bestimmung erfüllt ist.	
Jeweils zu Jahresende legt der Auftragnehmer einen Bericht über den zur Erbringung der Dienstleistung verbrauchten Kraftstoff (Benzin, Diesel, Biokraftstoff, CNG, Strom etc.) und die dadurch verursachten CO_2-Emissionen vor.		

d) Abfallsammelfahrzeuge

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Das Fahrzeug muss den EURO V-Standard gemäß Richtlinie 2005/55/EG erfüllen.	Der Bieter muss technische Informationen vorlegen, aus denen der EURO-Standard des Fahrzeugs ersichtlich ist.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden für Fahrzeuge vergeben, die den Standard EEV oder EURO VI erfüllen.	Der Bieter muss technische Informationen vorlegen, aus denen der EURO-Standard des Fahrzeugs ersichtlich ist.	
Zusätzliche Punkte werden vergeben für Fahrzeuge, deren Geräuschemissionen unter 102 dB(A) gemäß Richtlinie 2000/14/EG liegen.	Der Bieter muss technische Informationen vorlegen, in denen der Geräuschpegel verzeichnet ist oder entsprechende Testergebnisse vorlegen.	

3.8 Gartenbauprodukte

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Kernkriterien betreffen die Beschaffung von Gartenprodukten, Gartenmaschinen und Gartendienstleistungen für die Pflege öffentlicher Grünflächen.

a) Bodenverbesserer

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Das Produkt darf weder Torf noch Klärschlamm enthalten.	a) Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft des organischen Materials angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. b) Produkte, die etwa das Österreichische Umweltzeichen oder das EU-Umweltzeichen tragen, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.	
Organisches Material muss aus aufbereiteten und/oder wieder verwendeten Abfällen stammen (gemäß Richtlinie 2006/12/EG).		
Zumischen von Abfällen ist auf jene Arten limitiert, die in der ÖNORM S2203 (Anforderungen an Kulturerden aus Kompost), Tabelle 1 mit den entsprechenden Schlüsselnummern angeführt sind. Die Höchstkonzentrationen von Schwermetallen im Abfall vor der Aufbereitung (in mg/kg Trockengewicht) muss den nachfolgend genannten Kriterien für gefährliche Stoffe entsprechen.		
Im Endprodukt muss der Gehalt der nachfolgend aufgeführten Elemente unter den angegebenen Werten liegen: Zn – 300 mg/kg Cu –100 mg/kg Ni – 50 mg/kg Cd – 1 mg/kg Pb – 50 mg/kg Hg – 0,5 mg/kg Cr – 70 mg/kg Mo (*) – 2 mg/kg Se (*) – 1.5 mg/kg As (*) – 10 mg/kg F (*) – 200 mg/kg (*)Messwerte zu diesen Elementen sind nur dann notwendig, wenn das Produkt organische Substanzen aus industriellen Prozessen enthält.	a) Die Bieter müssen entsprechende Testberichte vorlegen (nach EN 13650, ISO 16772 oder gleichwertig) und damit nachweisen, dass das Kriterium eingehalten wird. b) Produkte, die etwa das EU-Umweltzeichen oder das Österreichische Umweltzeichen tragen, erfüllen das Kriterium jedenfalls.	

b) Zierpflanzen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
75 % der Zierpflanzen müssen für die örtlichen Gegebenheiten geeignet sein (Säuregehalt des Bodens, durchschnittliche Niederschlagsmenge, Temperaturen im Jahresverlauf etc.) und/oder nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 ökologisch erzeugt sein. (Die ausschreibende Stelle muss im Anhang eine Liste mit Pflanzenarten zur Verfügung stellen, die sie als besonders geeignet betrachtet).	Der Bieter muss eine Liste aller Pflanzenarten vorlegen, die er liefern will, dazu die Preise und die Gesamtzahl der zu liefernden Einheiten. Auf der Liste muss genau gekennzeichnet sein, welche Arten im Anhang der ausschreibenden Stelle stehen und welche Pflanzen ökologisch erzeugt wurden. Ein Herkunftsnachweis der ökologisch angebauten Pflanzen ist beizufügen.	

c) Bewässerungssysteme

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Bei dem Bewässerungssystem muss es möglich sein, die abgegebenen Wassermengen nach Zonen individuell einzustellen.	Der Bieter muss geeignete technische Unterlagen vorlegen, aus denen hervorgeht, dass diese Kriterien eingehalten werden.	
Bei dem Bewässerungssystem muss mit Zeitschaltuhren zur Einstellung der Dauer der Bewässerung versehen sein.		
Das Bewässerungssystem muss mit Tensiometern versehen sein, die die Bodenfeuchte messen und bei ausreichender Feuchtigkeit (z. B. bei Regen) die Wasserzufuhr automatisch unterbrechen.		

d) Gartenmaschinen

Die Kriterien gelten nur für folgende Gartenmaschinen: Rasenmäher (inkl. Aufsitzmäher/Rasentraktoren) und Vertikutierer, Freischneidegeräte, Kettensägen, Rasentrimmer, Heckenscheren und -schneider, Laubsammler und Laubgebläse, Motorsensen, Motorhacken, Bodenfräsen, Kompostschredder.

<table>
<tr><th>Kriterium</th><th>Nachweis</th><th>Checkliste:
- erfüllt
- nicht erfüllt
- unklar</th></tr>
<tr><td colspan="3">Technische Spezifikationen</td></tr>
<tr><td colspan="2">Der Geräuschpegel einer Maschine muss unter den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Werten liegen. Der Geräuschpegel der Maschine muss nach dem in der Outdoor-Richtlinie (2000/14/EG) spezifizierten Standard EN-ISO 3744/1995 und von einem gemäß Artikel 15 dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor getestet worden sein.</td><td rowspan="14">Der Bieter muss die Ergebnisse der Labortests vorlegen oder ein technisches Dossier, aus denen hervorgeht, dass die Anforderungen eingehalten werden.</td><td></td></tr>
<tr><td>Maschine</td><td>Technische Werte</td><td>Höchster zulässiger Schall-leistungspegel L_{WA} in dB(A)</td><td rowspan="13"></td></tr>
<tr><td>Vertikutierer</td><td>Elektromotor
Verbrennungsmotor</td><td>94
92</td></tr>
<tr><td>Rasenmäher od. -traktor</td><td>Verbrennungsmotor
L[18] ≤ 40 cm
40 cm<L≤50 cm
L > 50cm
Elektromotor</td><td>
92
94
96
90</td></tr>
<tr><td>Freischneider</td><td>Verbrennungsmotor</td><td>104</td></tr>
<tr><td>Motokettensägen</td><td>Verbrennungsmotor
Elektromotor</td><td>104
102</td></tr>
<tr><td>Rasentrimmer/Ra-senkantenschneider</td><td>Elektromotor
Verbrennungsmotor</td><td>92
104</td></tr>
<tr><td>Heckenscheren und –schneider</td><td>Elektromotor
Verbrennungsmotor</td><td>96
103</td></tr>
<tr><td>Laubsammler</td><td>Für den prof. Einsatz</td><td>105</td></tr>
<tr><td>Motorsensen</td><td>≤ 1,5 kW:
> 1,5 kW:</td><td>107
110</td></tr>
<tr><td>Motorhacken</td><td></td><td>96</td></tr>
<tr><td>Gartenpflug</td><td></td><td>93</td></tr>
</table>

[18] L = Schnittbreite

Kriterium	Nachweis bei der Ausschreibung	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Gartenmaschinen mit Verbrennungsmotor müssen mit einer oder mehreren der folgenden Kraftstoffsorten betrieben werden können: unverbleites Benzin mit einem Benzol-Gehalt von weniger als 1,0 Volumenprozent, Alkylatbenzin, Diesel der Klasse A oder Biokraftstoff.	Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderung eingehalten wird.	
Die Maschinen müssen mit biologisch abbaubaren Schmierölen (Zweitaktmotor) oder aufbereiteten Schmierölen (Viertaktmotor) betrieben werden können.	Der Bieter muss eine unterzeichnete Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die Anforderung eingehalten wird.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für Maschinen mit geringeren Geräuschemissionen als dem in den Technischen Spezifikationen angegebenen Höchstwert.	Der Bieter muss die Testergebnisse des Labors oder ein entsprechendes technisches Dossier vorlegen, das die Geräuschemissionen enthält (diese müssen nach dem in den Technischen Spezifikationen genannten Testverfahren ermittelt worden sein oder nach einem gleichwertigen Testverfahren).	
Zusätzliche Punkte werden für Maschinen vergeben, deren Abgasemissionen unter den in der Richtlinie 97/68/EG angegebenen Werten liegen.	Der Abgastest zum Nachweis der Abgasemissionen ist entsprechend dem in der EU-Richtlinie 97/68/EG spezifizierten allgemeinen Standard und von einem gemäß dieser Richtlinie qualifizierten Prüflabor durchzuführen. Der Bieter muss die Ergebnisse der Labortests vorlegen.	

e) Maschinenschmieröle (nicht für Viertaktmotoren)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Kohlenstoffgehalt des Produkts muss aus erneuerbaren Rohstoffen (pflanzliche Öle oder tierische Fette) stammen: ≥ 50 % (m/m) bei Hydraulikölen ≥ 45 % (m/m) bei Fetten ≥ 70 % (m/m) bei Kettensägenölen und anderen Verlustschmierstoffen ≥ 50 % (m/m) bei Zweitakterölen	a) Der Bieter muss die genaue Zusammensetzung des Produkts und die Herkunft der erneuerbaren Rohstoffe angeben und eine Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass die oben genannten Anforderungen eingehalten werden. b) Produkte, die etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.	
Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe mit den folgenden R-Sätzen gemäß Richtlinie 1999/45/EG enthalten: R 20 (H332), R 21 (H312), R 22 (H302), R 23 (H331), R 24 (H311), R 25 (H301), R 26 (H330), R 27 (H310), R 28 (H300), R 33, R 34 (H314), R 35 (H314), R 36 (H319), R 37 (H335), R 38 (H315), R 39 (H370), R 40 (H351), R 41 (H318), R 42 (H334), R 43 (H317), R 45 (H350), R 46 (H340), R 48, R 49 (H350 i), R 50 (H400), R 51, R 52, R 53 (H413), R 59 (EUH 059), R 60 (H360), R 61 (H360), R 62 (H361), R 63 (H361), R 64 (H362), R 65 (H304), R 66 (EUH 066), R 67 (H336), R 68 (H371)und Kombinationen daraus.	a) Produkte, die etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls. b) Der Bieter muss eine Liste mit den Hauptbestandteilen des Produkts vorlegen (Hauptbestandteil ist jeder Stoff, der mehr als 5 Gewichtsprozent des Schmiermittels ausmacht), in der ihre Namen und die Stellen, an denen sie angewendet werden, die EINECS- oder ELINCS[19] -Nummer und die Konzentration angegeben sind. Außerdem muss der Bieter das Sicherheitsdatenblatt des Produkts (gemäß Richtlinie 91/55/EWG) und die Sicherheitsdatenblätter jeder Hauptkomponente (gemäß Richtlinie 91/155/EWG und Richtlinie 67/548/EWG) vorlegen. In den Sicherheitsdatenblättern finden sich in Abschnitt 3 Informationen, ob das Produkt Gefahrstoffe enthält (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind).	

[19] Seit dem 19. September 1981 dürfen chemische Stoffe nur dann in Verkehr gesetzt werden, wenn sie vorher angemeldet wurden. Dieser Anmeldevorgang enthält umfangreiche Prüfungen zum Gefährdungspotenzial der Stoffe, etwa auch mögliche gefährliche Eigenschaften für Mensch und Umwelt. Die in einem EU-Mitgliedsstaat angemeldeten Stoffe sind im gesamten Europäischen Wirtschaftsraum verkehrsfähig und werden im ELINCS, dem europäischen Verzeichnis aller angemeldeten Stoffe, veröffentlicht. Die chemischen Stoffe, die zwischen dem 1. Januar und dem 18. September 1981 im Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr gesetzt wurden (über 100.000), wurden von dieser Gefahrenermittlung im Rahmen der Anmeldung ausgenommen. Sie sind im Europäischen Altstoffverzeichnis EINECS aufgelistet.

f) Fahrzeuge, die im Gartenbau eingesetzt werden

Siehe Kernkriterien für Fahrzeuge/Pkw.

g) Arbeitsbekleidung für MitarbeiterInnen im Gartenbau

Siehe Kernkriterien für Textilien.

h) Gartendienstleistungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Bodenverbesserer müssen den Kernkriterien für Bodenverbesserungsmittel entsprechen – siehe oben.	a) Der Bieter muss eine Liste der Produkte vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden (Hersteller, Handelsname). b) Wenn ein Produkt etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Öster. Umweltzeichen ausgezeichnet ist, erfüllt es die Anforderungen jedenfalls.	
Wenn die Ausschreibung auch das Setzen neuer Zierpflanzen beinhaltet, so müssen diese den Kernkriterien für Zierpflanzen entsprechen – siehe oben.	Der Bieter muss die in den Technischen Spezifikationen genannten Dokumente von den Gärtnereien bzw. der Gärtnerei vorlegen, von denen bzw. von der er die Pflanzen beziehen wird.	
Der Bieter muss Schredder einsetzen, um organische Abfälle mit Holzbestandteilen zu Mulch zu zerkleinern.		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbedingungen		
Die Schmieröle für die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzten Maschinen müssen den Kernkriterien für Schmieröle entsprechen – siehe oben.	a) Der Bieter muss eine Liste mit Schmierstoffen vorlegen, die zur Erbringung der Dienstleistung eingesetzt werden (Hersteller und Handelsname). b) Produkte, die etwa mit dem EU-Umweltzeichen oder dem Österr. Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen das Kriterium jedenfalls.	
Zu Beginn der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer einen Plan für die Bewässerung und den Wasserverbrauch vorlegen, der folgende Aspekte abdecken muss: - Bewässerung so weit wie möglich mit Brauch- und Grundwasser. Die Wasserauffangstellen werden dem Auftragnehmer genannt. - Mulchen in den von der ausschreibenden Stelle genannten Bereichen, damit möglichst wenig Wasser verdunstet. - Einbau automatischer Bewässerungssysteme, die die Kernkriterien für Bewässerungssysteme erfüllen – siehe oben.		

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbedingungen		
Bei Erbringung der Gartenleistung anfallende Abfälle sind getrennt zu sammeln: - Alle organischen Abfälle (trockenes Laub, Beschnitt, Gras etc.) werden vor Ort in den Einrichtungen des Bieters kompostiert oder an ein Abfallbehandlungsunternehmen abgegeben. - Holzhaltige organische Abfälle mit Ästen, Zweigen etc. werden vor Ort oder in den Einrichtungen des Bieters geschreddert und in den vereinbarten Bereichen als Mulchmaterial verwendet. - Verpackungsabfälle werden nach Abfallfraktionen getrennt und in den entsprechenden Abfallbehältern (Papier, Kunststoff etc.) gesammelt. Leere Behälter von gefährlichen Stoffen wie Pflanzenschutzmitteln sind an zugelassenen Sammelstellen sicher zu entsorgen oder zur weiteren Behandlung an einen zugelassenen Abfallmanager abzugeben. - Motoröle müssen von einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen gesammelt und aufbereitet werden. Ist eine defekte Gartenmaschine nicht mehr zu reparieren, muss der Auftragnehmer Auskunft geben, wie die Maschine entsorgt wurde.		
Das für Gartenarbeiten eingesetzte Personal muss in umweltfreundlichen Gartenbaumethoden geschult sein, die bei der Ausführung der Dienstleistung angewendet werden. Dazu gehören der sparsame Umgang mit Wasser und Energie, Abfallminimierung, Abfallmanagement und getrennte Abfallsammlung, der Einsatz von Produkten aus erneuerbaren Rohstoffen, Handhabung und Management von chemischen Produkten und Chemikalienbehältern etc. Sobald der Auftragnehmer den Vertrag erhalten hat, legt er einen Schulungsplan vor; nach Vertragsende legt er der ausschreibenden Stelle eine Bescheinigung vor, aus der hervorgeht, welche Schulung sowohl die neuen als auch die ständigen MitarbeiterInnen erhalten haben.		
Der Auftragnehmer legt jährlich einen Bericht vor, in dem er folgende Angaben macht: Der zur Erbringung der Dienstleistungen verbrauchte Kraftstoff, Namen und Mengen der eingesetzten Düngemittel, Pflanzenschutzmittel und Schmieröle, Mengen an angefallenen Abfällen nach Fraktionen und Verbleib sowie Angaben zu allen anderen Maßnahmen, die im Rahmen der Ausführung der Dienstleistung im Vertrag festgelegt sind (Maßnahmen zur Reduzierung des Wasserverbrauchs, zur Reduzierung des Verpackungsmaterials etc.).		

3.9 Strom

Die folgenden Kernkriterien stammen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Ihre Anwendung fördert die Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen (Wind, Sonne, Wasserkraft, Biomasse etc.) und aus hocheffizienten Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK).

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
50 % des gelieferten Stroms wurden aus erneuerbaren Energiequellen und/oder durch hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) erzeugt, Grundlage hierfür sind die Richtlinien 2001/77/EG[20] und 2004/8/EG.	Herkunftsnachweis oder gleichwertiger Nachweis − Alle Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Richtlinie 2001/77/EG verpflichtet, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energieträgern zu ermöglichen.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden entsprechend der Strommenge aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, die den in den Technischen Spezifikationen angegebenen Mindestanteil übersteigt.	Herkunftsnachweis oder gleichwertiger Nachweis − Alle Mitgliedstaaten sind nach den Bestimmungen der Richtlinien 2001/77/EG und 2004/8/EG verpflichtet, Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energieträgern und aus hocheffizienter KWK zu ermöglichen.	
Zusätzliche Punkte werden entsprechend der Strommenge aus hocheffizienter KWK vergeben. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 2004/8/EG.		
Wenn Strom aus hocheffizienter KWK geliefert wird, deren Grundlage erneuerbare Energiequellen bilden, können die Punkte beider oben angegebenen Zuschlagskriterien angerechnet werden.		

[20] „Erneuerbare Energiequellen“ sind nichtfossile Quellen wie Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogase.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbedingungen		
Während der Vertragslaufzeit muss der Auftragnehmer jeweils am Jahresende die Herkunft des an den Auftraggeber gelieferten Strom offen legen und nachweisen, dass mindestens 50% aus erneuerbaren Energiequellen stammt.	Herkunftsnachweis oder gleichwertiger Nachweis. Dies ist nicht notwendig, wenn der Strom von zertifizierten Anbietern stammt, die ausschließlich grünen Strom zur Verfügung stellen (etwa wenn Sie mit dem Österreichischen Umweltzeichen für Grünen Strom ausgezeichnet sind).	

3.10 Hochbau (Neubau & Sanierungen)

Die folgenden Kernkriterien stammen im Wesentlichen aus dem Öko-Toolkit der Europäischen Kommission. Die Kriterien stellen Anforderungen an die Erfahrung der Planenden, den Energiebedarf, den Einsatz von Mauersteinen und Bauholz (Kriterien für Baumaterialien und -produkte finden sich in Kapitel 11 – Innenausstattung) sowie den Einsatz wassersparender Technologien.

Die Verwendung von Holz – einem nachwachsenden und zukunftsfähigen Rohstoff – wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans besonders empfohlen. Um sicherzustellen, dass das verwendete Holz nicht aus illegalen Quellen (etwa Raubbau in Regenwäldern) stammt, werden entsprechende Kriterien formuliert.

a) Allgemeine Anforderungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Eignungskriterien		
Die ArchitektIn bzw. PlanerIn muss nachweisen, dass sie/er über ausreichende Erfahrung mit umweltverträglichem Bauen verfügt. Das kann auch Referenzen für Spezialisten wie Ingenieure für Heiz- und Kühltechnik einschließen, die mit dem Architekten verbunden sind.	Jeder Bewerber muss seine praktischen Erfahrungen (aus abgeschlossenen und laufenden Projekten) in folgenden Bereichen auf 2 Seiten dokumentieren (Vorschlagsliste): - Entwurf energieeffizienter Bauwerke inkl. Nutzung vor Ort eingesetzter erneuerbarer Energiequellen in der Haustechnik, ggf. mit Angaben zum spezifischen Energiebedarf pro m² in einem bereits umgesetzten Bauwerk einschließlich Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung. - Einsatz erneuerbarer Energiequellen. - Einsatz hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung. - Abschluss von Contractingverträgen mit Energiedienstleistungsunternehmen. - Planung einer luftdichten Bauweise und von Lüftungssystemen mit Wärmerückgewinnung. - Bioklimatische Architektur um Energieeffizienz, thermischen und optischen Komfort sowie gute Innenraumluftqualitätsstandards zu erreichen und dabei mechanische Systeme zu vermeiden, z. B. die Beleuchtung mit Tageslicht. - Einsatz von umweltfreundlichen Baumaterialien und -produkten. - Geringer Wasserverbrauch. - Abfallreduzierung.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Eignungskriterien		
Bauunternehmen, die wiederholt gegen Umweltbestimmungen verstoßen haben und denen schweres berufliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde, werden gemäß Artikel 53 und 54 der Richtlinie 2004/17/EG und Artikel 45 der Richtlinie 2004/18/EG von der Ausschreibung ausgeschlossen. Ein allfälliger Auschluss vom Vergabeverfahren muss im Einzelfall festgestellt werden.		
Der Anbieter muss seine technische Kapazität (mit Fachleuten im Unternehmen oder durch Kooperation mit externen Fachleuten) für bestimmte Umweltmanagementmaßnahmen nachweisen, die folgende Anforderungen erfüllen: - Schutz von Fauna und Flora im Baubereich und in der Umgebung (wenn in einem ökologisch empfindlichen Gebiet gebaut wird). - Maßnahmen zur Sicherung gefährlicher Abfälle und Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Gebiet haben können. - Umweltmanagementmaßnahmen zur Minimierung des Abfallaufkommens auf dem Baugelände, Einhaltung der Lärmvorschriften und Vermeidung von Verkehrsbehinderungen. - Maßnahmen zur Gewährleistung von Energieeffizienz und geringem Wasserverbrauch.	Als Nachweis gilt zum Beispiel die Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 oder ein gleichwertiges Zertifikat einer Einrichtung, das sich am Gemeinschaftsrecht oder den relevanten europäischen oder internationalen Standards für die Zertifizierung von Umweltmanagementmaßnahmen orientiert. Jeder andere gleichwertige Nachweis der geforderten technischen Kapazität des Unternehmens wird ebenfalls akzeptiert.	

b) Energiebedarf

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der gesamte Nutzenergiebedarf des Gebäudes (inkl. Heizung, Klimatisierung, Warmwasser, Lüftung und Strom) ist um 25% geringer als der Maximalwert, der in der OIB-Richtlinie festgelegt ist.		
Der Gebäudemanager muss nach Abschluss der Bau-/Renovierungsarbeiten in der energieeffizienten Nutzung des Gebäudes geschult werden. Der Bieter muss den Inhalt der Schulung darlegen.		

c) Mauersteine und Bauholz (Innenausstattung siehe Kapitel 3.11)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Mauersteine dürfen keine halogenierten organischen Verbindungen enthalten.	a) Herstellerbestätigung. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderungen jedenfalls.	
Mindestens 5 % der mineralischen Baustoffe müssen Recyclingbaustoffe sein.	a) Herstellerbestätigung. b) Die Recyclingbaustoffe müssen den Anforderungen des Gütezeichens für Recycling-Baustoffe entsprechen.	
Bauholz muss zumindest aus legal bewirtschafteten Beständen wenn möglich aus nachhaltiger Waldwirtschaft stammen.	a) Zertifikate von FSC[21] oder PEFC[22] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[23]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktions-kette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung der technischen Spezifikationen glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen zu erbringen.	

[21] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[22] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[23] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

d) Wassersparvorrichtungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle Verbrauchsstellen in Sanitärräumen und Küchen müssen mit modernster Wasserspartechnologie ausgerüstet sein: - 2-Mengen-Spülkästen für WCs sollten höchstens 6 Liter für die Volumenspülung und 3 Liter für die Kleinmengenspülung verbrauchen. - Wasserlose Urinale müssen entweder mit einer biologisch abbaubaren Flüssigkeit oder ganz ohne Flüssigkeit arbeiten. - Wassersparvorrichtungen in Spülkästen müssen eine Wassereinsparung von mindestens 30% bei der Toilettenspülung leisten - Durchflussbegrenzer müssen mindestens 50% Wasser gegenüber normalem Verbrauch reduzieren.	Die Bieter müssen technische Unterlagen für die zu installierenden Produkte vorlegen, aus denen hervorgeht, dass die Technischen Spezifikationen eingehalten werden.	

e) Vertragsbestimmungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Vertragsbestimmungen		
Wenn das Gebäude mechanisch belüftet wird, muss der Auftragnehmer sicherstellen, dass in [geben Sie hier die geeignete Bauphase ein] eine Luftdichtheitsmessung durchgeführt wird. Der Test muss wiederholt werden, bis der geforderte Standard erreicht ist.		
Der Auftragnehmer muss in den ersten drei Jahren eine Energiebuchhaltung durchführen. Mit dieser Energiebuchhaltung werden dem Gebäude-management monatlich Zahlen zum Energieverbrauch für Heizung, Klimatisierung, Lüftung, Warmwasser und Strom geliefert (dies gilt nur, wenn der Auftraggeber die Energiebuchhaltung nicht selbst durchführt).		
Der Auftragnehmer sollte ein Minimum und einen Zielwert für den Einsatz wie-derverwendbarer Container zum Transport der notwendigen Baumaterialien und -produkte zur, auf der und von der Baustelle festlegen.		
Lieferanten von Baumaterialien müssen ein Minimum und einen Zielwert für Verpackungsabfälle festsetzen (der z. B. durch ein System zur Rücknahme, zum Recycling und zur Wiederverwendung von Verpackungsmaterial erreicht werden kann).		
Der Auftragnehmer muss die Einhaltung der Verordnung des BMLFUW über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien[24] sicherstellen.	Der Nachweis kann durch ein Umweltmanagementsystem wie EMAS oder ISO 14001 oder gleichwertige Umweltmanagementmaßnahmen erbracht werden.	

[24] Baurestmassentrennungsverordnung – BGBl. Nr. 259/1991

3.11 Innenausstattung

Die folgenden Kernkriterien für die Innenausstattung stammen aus den Richtlinien von „ÖkoKauf Wien“, des Österreichischen Umweltzeichens und des Qualitätszeichens „natureplus“. Durch die Anwendung der Kernkriterien werden gesundheits- und umweltbelastende Stoffe vermieden. Für folgenden Produkte liegen Kernkriterien vor: Innenwandfarben, Putze und Spachtelmassen, Brandschutzbeschichtungen, Beschichtungen für Estrich und Beton, Elastische Dichtmassen, Beschichtungen für Holz & Metall sowie Abbeizmittel, Sockelleisten, Ausbauplatten, Verlegewerkstoffe, Belagsbeschichtungen, Bodenbeläge aus verschiedenen Materialien, Oberflächenbehandlungen mineralischer Bodenbeläge.

Bei den folgenden Kriterien sind mehrfach Grenzwerte für Stoffe angegeben, die mit R-Sätzen gekennzeichnet sind. R-Sätze (R steht für Risk = Risiko) kennzeichnen Chemikalien, die für den Menschen und die Umwelt eine Gefahr darstellen. Für solche Chemikalien muss es ein Sicherheitsdatenblatt geben. Um zu überprüfen, ob in einem Produkt oder Vorprodukt Chemikalien mit den entsprechenden R-Sätzen enthalten sind und in welcher Konzentration sie enthalten sind, müssen Sie den Abschnitt 3 des Sicherheitsdatenblattes dieser Produkte oder Vorprodukte prüfen.

Die Vorschriften für die Einstufung und Kennzeichnung gemäß Richtlinie 67/548/EWG sowie Richtlinie 1999/45/EG ändern sich durch die neue Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP-Verordnung). Sie sind ab 1.12.2010 für Stoffe und ab 1.06.2015 für Gemische anzuwenden. Dann gelten statt der R-Sätze die unten ebenfalls angegebenen H-Sätze.

Die Verwendung von Holz – einem nachwachsenden und zukunftsfähigen Rohstoff – wird im Rahmen des vorliegenden Aktionsplans besonders empfohlen. Um sicherzustellen, dass das verwendete Holz aus legalen Quellen stammt und keine umwelt- und gesundheitsgefährdenden Substanzen enthält, werden entsprechende Kriterien für Holz und Holzwerkstoffe formuliert.

a) Innenwandfarben (Wandfarben, Grundierungen, Sperr- und Tiefengründe)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Es sind folgende Maximalwerte für den VOC-Gehalt einzuhalten: - Max. 3 % organische, halogenfreie Lösungsmittel bzw. VOC für weiß deckende Holzlacke. - Alle anderen Produkttypen max. 8 % VOC, davon Butylglykol (CAS 111-76-2) höchstens 3 %.	a) Herstellerbestätigung. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Informationen, ob in dem Produkt Gefahrstoffe enthalten sind (Stoffe, die mit R-Sätzen ausgezeichnet sind) finden sich in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller in Abschnitt 3. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten (Nachweis: VdL-Richtlinie 03).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Prüfgutachten über die Bestimmung des freien Formaldehydgehalts nach der VdL (Verband der dt. Lackindustrie)-Richtlinie 03 nach der Acetylaceton-Methode. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

b) Brandschutzbeschichtungen (für alle Feuerschutzanstriche sowohl für Grundierungen, für die eigentliche Brandschutzbeschichtung und für den Decklack)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, bei dem die Summe aus VOC und SVOC-Gehalt maximal 10 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind.	Herstellerbestätigung.	
Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäure-ester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykolmethylether, Ethylen-glykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflan-zungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	,

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung: - Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. - Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 - Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). - Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm - BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüf-kammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden (der Grenzwert gilt nicht für den Korrosionsschutz mit Zinkphosphat. Zinkphosphat ist in höheren Anteilen erlaubt).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte mit dem natureplus-Qualitätszeichen erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Folgende Flammschutzmittel dürfen nicht zugegeben werden: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline oder Dimethylmethane, bromierte Diphenylether, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8), halogenierte Phosphorsäureester, Tetrabrombisphenol A.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

c) Beschichtungen für Estrich und Beton

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 10 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind.	Herstellerbestätigung.	
Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykolmethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung: - Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. - Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 - Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). - Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm - BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüf-kammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oderR 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

d) Belagsbeschichtungen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 10 Gewichtsprozent beträgt, wobei Stoffe mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) ausgeschlossen sind. Flüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe sind ausgeschlossen, Verunreinigungen werden bis zu einem Gehalt von 100 ppm toleriert.	Herstellerbestätigung.	
Folgende Stoffe sind als Rezepturbestandteile ausgeschlossen: Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykolmethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.	
Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung: - Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. - Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 - Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). - Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheits-datenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formal-dehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheits-datenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

e) Beschichtungen für Holz und Metall (Kriterien gelten für alle Nass- und Pulverbeschichtungen im Innenbereich)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für den maximal zulässigen Gehalt an VOC gilt: 10 Gewichts%. Abweichend dafür gelten für Lacke/Lasuren mit einem höheren Festkörpergehalt folgende Grenzwerte: - Weiß- und Buntlacke mit Festkörpergehalt von >40 %: max. 10 Gewichts% VOC - High Solid-Lacke mit einem Festkörpergehalt von ≥85 %: max. 15 Gewichts% VOC.	Herstellerbestätigung.	
Antimon, Arsen, Cadmium, Chrom (VI), Blei, Quecksilber, Nickel, Selen, Tellur, Thallium dürfen dem Produkt nicht zugesetzt werden. Verunreinigungen, die jeweils max. 50 ppm, bei Arsen max. 10 ppm und bei Cadmium sowie Quecksilber max. 2 ppm betragen dürfen, müssen begründet werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Phthalsäureester (Phthalate), 2-Butoxyethylacetat, Diethylenglykolmethylether, Ethylenglykoldimethylether, Triethylenglykoldimethylether dürfen nicht enthalten sein.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG, wobei die Bestätigung ausdrücklich auch alle Rohstoffe mit umfassen muss.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach der EU-Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden (der Grenzwert gilt nicht für den Korrosionsschutz mit Zinkphosphat. Zinkphosphat ist in höheren Anteilen erlaubt).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung: - Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. - Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 - Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). - Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm - BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

f) Putze und Spachtelmassen (im Werk hergestellte Putzmittel mit anorganischen Bindemitteln zur Anwendung im Innenbereich, Putzmörtel, Kunstharz- bzw. Kunstharzdispersionsputze, Innenwandspachtelmassen)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für Innenanwendungen: Der Gehalt an flüchtigen organischen Substanzen (VOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) ist einzuhalten.	a) Herstellerbestätigung oder Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung.	
Für Außenanwendungen: Der Gehalt an leicht flüchtigen organischen Substanzen (TVOC) in can (unverarbeiteter Putzmörtel „im Gebinde“) von max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) ist einzuhalten.	a) Herstellerbestätigung oder Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - - erfüllt - - nicht erfüllt - - unklar
Technische Spezifikationen		
Biozide dürfen nicht enthalten sein. Ausgenommen davon sind lediglich folgende Mikrobiozide als Alternativen zur Topfkonservierung: - Titandioxid/Silberchlorid, max. 100 ppm (0,01 Gewichtsprozent) bezogen auf Silberchlorid. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Methyl-2(H)-isothiazol-3-on/1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (MIT/BIT) im Verhältnis 1:1. - Max. 15 ppm 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on/2-Methyl-4-isothiazolin-3-on (CIT/MIT) im Verhältnis 3:1 - Max. 80 ppm (0,008 Gewichtsprozent) 3-Jod-2-Propinyl-Butylcarbamat. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. - Max. 200 ppm (0,02 Gewichtsprozent) 2-Brom-2-nitropropan-1,3-diol (BNPD). - Max. 500 ppm (0,05 Gewichtsprozent) 1,2-Dibrom-2,4-dicyanbutan (DBDCB). - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 130 ppm + max. 15 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 10 ppm. - BNPD + CIT/MIT (3:1): max. 170 ppm + max. 5 ppm. - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm - MIT/BIT (1:1) + CIT/MIT (3:1): max. 125 ppm + max. 15 ppm - BIT + CIT/MIT (3:1): max. 150 ppm + max. 12,5 ppm	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.	
Der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt darf 10 ppm nicht überschreiten (maximal tolerierte Verunreinigung – Messung nach Merkoquantmethode). Ausnahme: N-Fomale und O-Formale sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig: Die Raumluftemission von Formaldehyd beträgt in einem Prüfkammerverfahren max. 0,25 ppm während der Verarbeitung und Trocknung und maximal 0,05 ppm nach 24 Stunden nach Beginn des Farbauftrages. Dabei darf der Gehalt an freiem Formaldehyd im Produkt 100 ppm nicht überschreiten	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

g) Elastische Dichtmassen (Silikon-Dichtmassen, Acrylat-Dichtmassen, Dichtmassen auf MS-Hybrid-Basis)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Im Innenbereich sind ausschließlich wasserbasierte Produkte einzusetzen, deren Summe an VOC- und SVOC-Gehalt maximal 5 Gewichtsprozent beträgt, davon maximal 3 Gewichtsprozent SVOC, wobei der Gesamtgehalt an VOC und SVOC mit sensibilisierenden Eigenschaften (R-Sätze R41 oder R42 bzw. H318 oder H334) 50 ppm bzw. 0,005 Gewichtsprozent nicht übersteigen darf. Reaktiv während des Aushärtens entstehende flüchtige Stoffe sind mit dem stöchiometrisch maximalen Ausmaß mit einzurechnen.	Herstellerbestätigung.	
Folgende Flammschutzmittel dürfen nicht zugegeben werden: halogenierte Biphenyle, Terphenyle, Naphthaline oder Dimethylmethane, bromierte Diphenylether, kurzkettige Chlorparaffine C10-13 (CAS 85535-84-8), halogenierte Phosphorsäureester, Tetrabrombisphenol A.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Phthalatsäureester (Phthalate) sind als Bestandteil von Acrylat-Dichtungen ausgeschlossen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn nachweislich keine technischen Alternativen verfügbar sind.	Herstellerbestätigung, die ausdrücklich auch alle Rohstoffe (insbesondere das Bindemittel) umfassen muss.	
Zinnorganische Verbindungen sind ausschließlich als Katalysator in Konzentrationen von maximal 0,1 Gewichtsprozent zulässig.	Herstellerbestätigung.	
Oxim- und aminvernetzende Silikone dürfen grundsätzlich nicht zur Anwendung kommen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn nachweislich keine technischen Alternativen (z. B. acetat-, alkoxy- oder benzamidvernetzende Silikone) verfügbar sind.		
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

h) Sockelleisten

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Produkte dürfen max. 1 Gewichts% halogenierte organische Verbindungen enthalten.	a)Prüfgutachten über die Bestimmung der unter Rückfluss extrahierbaren Organohalogene gem. EN 1485, Probenaufbereitung gem. natureplus-AOX-Ausführungsbestimmungen (www.natureplus.org). Zertifikat nicht älter als 3 Jahre. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.	a) Zertifikate von FSC[25] oder PEFC[26] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein VPA mit der EU unterzeichnet hat[27]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein.	
Verpackung ohne halogenierte organische Verbindungen.		
Weitere Anforderungen siehe: "Verlegewerkstoffe"		

[25] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[26] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[27] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

i) Ausbauplatten aus Holz und Holzwerkstoffen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass die Holzwerkstoffe folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) eingehalten werden: - Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16): 1 mg/m³ - Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22): 0,1 mg/m³ - Formaldehyd: 0,05 ppm	a) Prüfgutachten der Plattenhersteller gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 717-1. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,5 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, es werden – rechtwinklig zueinander – 2 neue Schnittkanten angebracht, Kantenversiegelung für Einhaltung K/F=1,5m/m², Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Oder Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

Kriterium	Nachweis	**Checkliste:** - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.	a) Zertifikate von FSC[28] oder PEFC[29] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[30]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Reichen die erbrachten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung der Anforderung glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.	
Die Strahlenexposition durch natürliche Radionukleide in Baustoffen, die zur innenseitigen Verlegung vorgesehen sind, darf einen Summenwert von 1 nicht überschreiten (Berechnung nach ÖNORM S 5200).	a) Prüfgutachten über die radioaktive Eigenstrahlung nach ÖNORM S 5200 oder nach einem gleichwertigen Verfahren. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte mit dem natureplus-Qualitätszeichen oder dem IBO-Prüfzeichen erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	

[28] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[29] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[30] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

j) Trockenbauplatten (Gipsfaserplatten, Gipsplatten, Gipsspanplatten, Gips-Wandbauplatten, zementgebundene Spanplatten, Lehmbauplatten, Holzwolle-Leichtbauplatten)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen die Anforderung jedenfalls.	
Fungizide und halogenierte organische Verbindungen dürfen nicht eingesetzt werden.	Herstellerbestätigung.	
Eingesetzte Hydrophobierungsmittel dürfen keine organischen Lösemittel und Weichmacher (gemäß VDL) als Einsatzstoffe enthalten.	Herstellerbestätigung.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

k) Bodenbeläge aus Holz und Holzwerkstoffen inkl. Laminatbodenbeläge

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Werden ebene flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) eingehalten werden: - Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16): 1 mg/m³ - Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22): 0,1 mg/m³ - Formaldehyd: 0,05 ppm	a) Bei Serienprodukten für den Gehalt an VOC: Herstellerbestätigung. Bei Serienprodukten für den Gehalt an Formaldehyd: Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 717-1. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. Ausführungsbestimmungen: Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,5 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, es werden – rechtwinklig zueinander – 2 neue Schnittkanten angebracht, Kantenversiegelung für Einhaltung K/F=1,5m/m², Probe im Hauptluftstrom der Kammer auf Gestell aus inertem Material lose aufstellen, Messung nach 27 Tagen in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410, oderH411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Holz und Holzwerkstoffe müssen aus legaler und wenn möglich aus nachhaltiger Waldbewirtschaftung stammen.	a) Zertifikate von FSC[31] oder PEFC[32] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert. b) Dass Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000 oder EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[33]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Reichen die erbrachten Nachweise nicht aus, um die Einhaltung der Anforderung glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.	

[31] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[32] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[33] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind ((Kategorien 1, 2 des Anhangs VI der EU-Richtlinie 67/548/EWG: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Es sind folgende Maximalwerte für den Gehalt an VOC im Gebinde einzuhalten: Lacke, Lasuren, Öle, Wachse: max. 10 Gewichtsprozent, davon maximal 0,1 Gewichts-prozent aromatische Kohlenwasserstoffe.	a) Herstellerbestätigung. b) Auf Verlangen des Auftraggebers kann folgender zusätzlicher Nachweis gefordert werden: Prüfgutachten nach Headspace GC/MS-Untersuchung nach EN ISO 17895: 2005. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

l) Textile Bodenbeläge

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die Produkte dürfen max. 1 Gewichts% halogenierte organische Verbindungen enthalten.	a) Herstellerbestätigung. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Der Schwermetallgehalt des gesamten Belages darf 100 mg/kg nicht überschreiten.	a) Prüfgutachten. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Der Gehalt an Azofarbstoffen, die krebserregende Amine (Arylamine gemäß Fußnote[34]) abspalten, darf 30 mg/kg nicht überschreiten.	a) Herstellerbestätigung. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
Textile Bodenbeläge müssen geruchsarm sein.	a) Als Nachweis dient eines der drei folgenden Prüfgutachten: - Prüfgutachten gemäß Ausführungsbestimmungen der TR 195702 oder des ÖTI (Institut für Ökologie, Technik und Innovation): Geruchsnote max. 4. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre. - Prüfgutachten gemäß GuT-Ausführungsbestimmungen: Geruchsnote max. 4. Das Prüfzertifikat darf nicht älter sein als 3 Jahre. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	

[34] Liste der Arylamine gemäß §1 der Verordnung 2002/61/EG: 4-Aminodiphenyl (CAS Nr. 92-67-1); Benzidin (CAS Nr. 92-87-5); 4-Chlor-o-toluidin (CAS Nr. 95-69-2); 2-Naphthylamin (CAS Nr. 91-59-8); o-Aminoazotoluol (CAS Nr. 97-56-3); 2-Amino-4-nitrotoluol (CAS Nr. 99-55-8); p-Chloranilin (CAS Nr. 106-47-8); 2;4-Diaminoanisol (CAS Nr. 615-05-4); 4;4'-Diaminodiphenylmethan (CAS Nr. 101-77-9); 3;3'-Dichlorbenzidin (CAS Nr. 91-94-1); 3;3'-Dimethoxybenzidin (CAS Nr. 119-90-4); 3;3'-Dimethylbenzidin (CAS Nr. 119-93-7); 3;3'-Dimethyl-4;4'-diaminodiphenylmethan (CAS Nr. 838-88-0); p-Kresidin (CAS Nr. 120-71-8); 4;4'-Methylen-bis-(2-chloranilin) (CAS Nr. 101-14-4); 4;4'-Oxydianilin (CAS Nr. 101-80-4); 4;4'-Thiodianilin (CAS Nr. 139-65-1); o-Toluidine (CAS Nr. 95-53-4); 2;4-Toluylendiamin (CAS Nr. 95-80-7); 2;4;5-Trimethylanilin (CAS Nr. 137-17-7); 4-Aminoazobenzol (CAS Nr. 60-09-3); o-Anisidin (CAS Nr. 90-04-0).

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Es sind nach dem Stand der Technik emissionsarme Produkte einzusetzen. Textile Bodenbeläge sind daher ohne halogenhaltigem Schaumrücken oder vulkanisierten Schäumen anzubieten. Folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen) gelten für textile Bodenbeläge: - Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16, TVOC): 300 Mikrogramm/m³ - Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22, TSVOC): 100 Mikrogramm/m³	a) Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 13419-1, Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,4 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, keine Probenabklebung, Messung nach 27 Tagen Lagerung in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Produkte, die etwa mit dem natureplus-Qualitätszeichen, dem Öster. Umweltzeichen oder dem GuT-Siegel ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

m) Elastische Bodenbeläge

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Einsatzstoffe, die als „umweltgefährlich“ nach Richtlinie 67/548/EWG (N mit R50, R50/53 oder R 51/53 bzw. mit H400, H410 oder H411) eingestuft sind, dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden.	a) Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	a) Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die Produkte dürfen max. 1 Gewichtsprozent halogenierte organische Verbindungen enthalten.	a) Herstellerbestätigung und Prüfgutachten über die Bestimmung der unter Rückfluss extrahierbaren Organohalogene gem. EN 1485, Probenaufbereitung gemäß natureplus-AOX-Ausführungsbestimmungen (www.natureplus.org). Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
- Der Schwermetallgehalt des gesamten Belages darf 100 mg/kg nicht überschreiten.	a) Prüfgutachten. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Es gelten folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten der elastischen Bodenbeläge (max. Prüfkammerkonzentration nach 28 Tagen): - Summe leicht flüchtiger organischer Verbindungen (C6-C16, TVOC): 300 Mikrogramm/m³ - Summe schwer flüchtiger organischer Verbindungen (C17-C22, TSVOC): 100 Mikrogramm/m³	a) Prüfgutachten gemäß Prüfkammerverfahren nach EN 13419-1, Prüfkammer mind. 0,1 m³, Luftwechselzahl: 0,5/h, Beladung: 0,4 m²/m³, Probeentnahme aus der Produktion, Probe luftdicht verpackt bis zur Beladung, keine Probenabklebung, Messung nach 27 Tagen Lagerung in Normklima und 24 Stunden in der Prüfkammer laut natureplus-Ausführungsbestimmungen. b) Oder Ausführungsbestimmungen nach dem Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten (AgBB). Das Prüfgutachten darf nicht älter als 3 Jahre sein. c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Zeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Elastomerbeläge (Gummi- oder Kautschukbeläge) dürfen keine N-Nitrosamine freisetzen.	a) Prüfgutachten gemäß Richtlinie 93/11/EWG der Kommission vom 15. März 1993 über die Freisetzung von N-Nitrosaminen und N-nitrosierbaren Stoffen aus Flaschen- und Beruhigungssaugern aus Elastomeren oder Gummi: Der Gehalt an krebserregenden N-Nitrosaminen darf maximal 10 Mikrogramm/kg betragen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein. b) Oder das Prüfgutachten gemäß DIK-Arbeitsvorschrift (Deutsches Institut für Kautschuktechnologie) „Methoden zur Bestimmung von N-Nitrosaminen in der Luft, Vulkanisaten und Vulkanisationsdämpfen“: Der Gehalt an krebserregenden N-Nitrosaminen muss unter 3,6 Mikrogramm/kg (Nachweisgrenze) liegen. Das Prüfzertifkat darf nicht älter als 3 Jahre sein. c) Produkte, die etwa mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem natureplus-Qualitätszeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderung jedenfalls.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

n) Verlegewerkstoffe (Produkte, die der Verlegung von Bodenbelägen in Innenräumen dienen)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
- Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw.H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 (bzw. H351)). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 (bzw. H371)). 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.	
Es sind nach dem Stand der Technik „sehr emissionsarme“ Verlegewerkstoffe einzusetzen, die den Anforderungen der GEV für Verlegewerkstoffe genügen (EMICODE EC 1 bzw. EC1/R).	Prüfgutachten entsprechen den Ausführungsbestimmungen der Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe (GEV) oder gleichwertig. Produkte mit einer gültigen GEV-Lizenz erfüllen die Anforderungen. Das Prüfzertifikat darf nicht älter als 3 Jahre sein.	
Nichtflüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte. CIT (5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolinon-3-on) ist als Konservierungsmittel ausgeschlossen.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Flüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwert	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

o) Oberflächenbehandlungen mineralischer Bodenbeläge (Fliese, Stein- und Kunststeinböden)

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Für Einsatzstoffe, die als krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend nach EU-Richtlinie 67/548/EWG eingestuft sind, gelten als Bestandteile von Zubereitungen folgende Grenzwerte: - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserregend eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R45 oder R49 bzw. H350) - 0,1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 1 oder 2: T mit R46 bzw. H340). - 0,5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (Eu-Kategorie 1 oder 2: T mit R60 oder R61 bzw. H360). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als krebserzeugend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R40 bzw. H351). - 1 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als erbgutverändernd eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R68 bzw. H371). - 5 Gewichtsprozent bei Stoffen, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft sind (EU-Kategorie 3: Xn mit R62 oder R63 bzw. H361).	Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Imprägnierungen und Oberflächenbehandlungen von mineralischen Bodenbelägen dürfen nicht mehr als 0,5 Gewichtsprozent VOC, davon maximal 0,1 Gewichtsprozent aromatische Kohlenwasserstoffe enthalten.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Imprägnierungen und Oberflächenbehandlungen dürfen nicht mehr als 1 Gewichtsprozent SVOC mit folgenden gesundheitsgefährdenden Eigenschaften gemäß Anhang VI der Verordnung (EG) 1272/2008 enthalten: - Gesundheitsschädlich (Xn mit R20 bzw. H332) - Giftig (T mit R23, R24, R25, R39, R48 bzw. H331, H311, H301, H370, H373). - Sehr giftig (T+ mit R26, R27, R28 oder R39 bzw. H330, H310, H300 oder H370).	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Nichtflüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Flüchtige chlororganische Verbindungen dürfen in Zubereitungen zu maximal 0,1 Gewichtsprozent eingesetzt werden. Sind aufgrund gesetzlicher Vorschriften im Sicherheitsdatenblatt geringere Konzentrationen verpflichtend anzuführen, gelten diese Konzentrationen als Grenzwerte.	Herstellerbestätigung und Sicherheitsdatenblatt gemäß Richtlinie 2001/58/EG.	
Die Verpackung muss frei von halogenierten organischen Verbindungen sein.		

p) Dämmstoffe

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikation		
Die Produkte enthalten keine HFKW.	Prüfzertifikat oder Herstellerbestätigung.	

3.12 Tiefbau

Als Kernkriterien sollen bei Bauvorhaben im Bereich Tiefbau insbesondere die Anforderungen der ONR 22251 berücksichtigt werden, die insbesondere die Wiederverwendung und Verwertung von Baustoffen berücksichtigt. Außerdem werden weitere Kriterienkataloge von „ÖkoKauf Wien“ für den Bereich Tiefbau empfohlen.

Kriterium	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen	
Bei der Ausschreibung von Bauleistungen soll zumindest die ONR 22251 „Mustertexte für umweltgerechte bauspezifische Leistungsbeschreibung“ berücksichtigt werden. Sie enthält Vorschläge für Ergänzungstexte für die folgenden Kategorien: Abbruch, Aushub, Recycling, Wiedereinbau, Aufbereitung, Zwischenlagern, Deponieren und Entsorgen.	

Als weiterführende Kriterien seien hier die folgenden Kriterienlisten empfohlen:

- Bahntransport („ÖkoKauf Wien“, Juni 2008)
- Transportbeton aus Sulfathüttenzement („ÖkoKauf Wien“, Mai 2008)
- Schiffstransport („ÖkoKauf Wien“, Juni 2004)
- Qualitätskompost im Bauwesen („ÖkoKauf Wien“, Mai 2005)
- Stabilisierte Verfüllmaterialien („ÖkoKauf Wien“, November 2003)

3.13 Haushaltsgeräte

Im folgenden Kapitel sind Kernkriterien für die Haushaltsgeräte Kühl- und Gefriergeräte sowie Waschmaschinen dargestellt. Die Kernkriterien stammen zum Teil aus den Kriterienkatalogen von „ÖkoKauf Wien“ (Kriterienkatalog 04.006 Haushaltskühl- und Gefriergeräte; Kriterienkatalog 04.002 Waschmaschinen), zum Teil aus den Richtlinien des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 05 Haushaltskühl-, -tiefkühl- und –gefriergeräte; UZ 08 Waschmaschinen). Ihre Anwendung stellt sicher, dass das Gerät wenig Strom verbraucht und dass der Gehalt an gesundheits- und umweltbelastenden Stoffen in den Geräten minimiert ist.

a) Haushaltskühl- und Gefriergeräte

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Stromverbrauch der Geräte muss mindestens der Energieeffizienzklasse A+ entsprechen.	Der Bieter muss entsprechende Unterlagen vorlegen, in denen die Energieeffizienzklasse des Geräts dargestellt ist.	
Der maximale Geräuschpegel des Geräts beträgt 42 dB(A).	Der Bieter muss entsprechende Unterlagen vorlegen, in denen der Schalldruckpegel des Geräts dargestellt ist.	
Die Versorgung mit Ersatzteilen muss für mindestens 10 Jahre gesichert sein.	Erklärung des Bieters, dass diese Anforderung eingehalten wird.	
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen enthalten.	Erklärung des Bieters dazu, aus welchem Material bzw. welchen Materialien die Verpackung besteht und dass keine halogenhaltigen Verbindungen eingesetzt wurden.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden für Geräte vergeben, die weniger Strom verbrauchen als in den Technischen Spezifikationen als Grenzwert gefordert.	Der Bieter muss ein technisches Dossier vorlegen, in dem der Stromverbrauch des Geräts angegeben ist. Technisches Gutachten zum Stromverbrauch der Waschmaschine.	

b) Waschmaschinen

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Der Stromverbrauch der Geräte muss mindestens der Energieeffizienzklasse A+ entsprechen.	Der Bieter muss entsprechende Unterlagen vorlegen, in denen die Energieeffizienzklasse des Geräts dargestellt ist.	
Der maximale Geräuschpegel des Geräts beträgt 52 dB(A) beim Betriebszustand „Waschen“ und maximal 73 dB(A) beim Betriebszustand „Schleudern“.	Der Bieter muss entsprechende Unterlagen vorlegen, in denen die Schalldruckpegel des Geräts beim Betriebzustand „Waschen“ und beim Betriebszustand „Schleudern“ dargestellt sind.	
Der Wasserverbrauch darf maximal 12 l/kg Trockenwäsche bei einer Füllmenge ab 4 kg und maximal 13 l/kg bei einer Füllmenge bis 4 kg betragen.		
Die Versorgung mit Ersatzteilen muss für mindestens 10 Jahre gesichert sein.	Erklärung des Bieters, dass diese Anforderung eingehalten wird.	
Die Verpackung darf keine halogenhaltigen Verbindungen enthalten.	Erklärung des Bieters dazu, aus welchem Material bzw. welchen Materialien die Verpackung besteht und dass keine halogenhaltigen Verbindungen eingesetzt wurden.	
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden für Geräte vergeben, die weniger Strom verbrauchen als in den Technischen Spezifikationen als Grenzwert gefordert.	Der Bieter muss ein technisches Dossier vorlegen, in dem der Stromverbrauch des Geräts angegeben ist. Technisches Gutachten zum Stromverbrauch der Waschmaschine.	

3.14 Hygienepapier

Die folgenden Kernkriterien für Hygienepapier stammen zum Teil aus dem Kriterienkatalog von „ÖkoKauf Wien“, zum Teil aus der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 04 Hygienepapier aus Altpapier). Die Anwendung der Kernkriterien stellt die sinnvolle Verwertung von Altpapier sicher sowie den reduzierten Ausstoß chlorhaltiger Schadstoffe aus der Papierproduktion.

Kriterium	Nachweis bei der Ausschreibung	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Papier muss zu 100 % aus Recyclingfasern bestehen.	a) Technisches Dossier des Herstellers. b) Testbericht einer unabhängigen Stelle. Produkte, die z. B. mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausgezeichnet sind und den Zusatz enthalten "aus 100% Altpapier" erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	
Das Papier muss total chlorfrei gebleicht sein (TCF).		
Die Verpackung muss aus Papier, Pappe und Karton bestehen oder aus PE- oder PP-Folie.	Technisches Dossier des Herstellers.	
Das Papier muss folgenden Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit erfüllen: Nassreißfestigkeit (ÖNORM EN 12625-5), Bruchdehnung (ÖNORM EN 12625-4).	a) Technisches Dossier des Herstellers. b) Testbericht einer unabhängigen Stelle. Produkte, die z. B. mit dem Österreichischen Umweltzeichen oder dem Blauen Engel ausgezeichnet sind und den Zusatz enthalten "aus 100% Altpapier" erfüllen diese Anforderungen jedenfalls.	

3.15 Büromaterial

Die folgenden Kernkriterien gelten für Produkte wie *Abroller, Locher, Hefter, Spitzer, Klammern, Reißnägel, Klebebänder, Klebstoffe, Korrekturmittel, Scheren, Lineale, Zeichen- und Malgeräte*. Die Kernkriterien stammen zum Teil aus dem Kriterienkatalog von „ÖkoKauf Wien“ (03.004 Büromaterial), zum Teil aus der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 57 Büro- und Schulartikel), zum Teil vom Umweltverband Vorarlberg (Leistungsbeschreibung für Büroartikel). Die Anwendung der Kernkriterien stellt die Verwendung von langlebigen Materialien sicher, die sich nicht schädlich auf die Gesundheit der NutzerInnen auswirken.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Das Holz soll zumindest aus legaler Waldwirtschaft stammen, nach Möglichkeit darüber hinaus aus nachhaltiger Waldwirtschaft.	a) Zertifikate von FSC[35] oder PEFC[36] für die Rückverfolgbarkeit der Produktkette und andere gleichwertige Zertifikate werden als Nachweis der Einhaltung der Anforderungen akzeptiert. b) Dass das Holz aus legal bewirtschafteten Beständen stammt, kann auch durch ein Rückverfolgungssystem nachgewiesen werden. Solche freiwilligen Systeme können zertifiziert sein und sind oft Bestandteil von Managementsystemen wie ISO 9000, EMAS. c) FLEGT Lizenz, wenn das Holz aus einem Land stammt, das ein Voluntary Partnership Agreement mit der EU unterzeichnet hat[37]. d) Wenn bei der Produktion nicht zertifiziertes Holz eingesetzt wird, muss der Bieter Angaben zu Art, Menge und Herkunft des Holzes machen und durch eine Erklärung bestätigen, dass es sich um legal geschlagenes Holz handelt. Die Verfolgbarkeit der gesamten Produktionskette vom Wald zum Produkt muss gewährleistet sein. Wenn die erbrachten Nachweise nicht ausreichen, um die Einhaltung der technischen Spezifikationen glaubhaft zu machen, kann die ausschreibende Stelle in besonderen Fällen den Bieter auffordern, weitere Erläuterungen oder Nachweise zu erbringen.	

[35] FSC (Forest Stewardship Council): http://www.fsc.org/en
[36] PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification): http://www.pefc.org/internet/html
[37] Der Aktionsplan FLEGT (Forest Law Enforcement Governance and Trade) trat 2003 in der EU in Kraft. Er enthält eine Reihe von Maßnahmen, um illegale Abholzung in Entwicklungsländern zu verhindern. Der Plan definiert ein Lizenzsystem für Holz, mit dem die Legalität importierter Holzprodukte garantiert werden kann. Um solche Lizenzen zu erhalten, müssen freiwillige Partnerschaftsverträge (VPAs) zwischen holzproduzierenden Staaten und der EU unterzeichnet werden. Holzprodukte, die legal in VPA-Partnerländern produziert wurden, können lizensiert werden. Mehr Informationen unter http://ec.europa.eu/environment/forests/flegt.htm

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Der Einsatz von Holz ist dem Einsatz von Kunststoffen vorzuziehen.		
Holzoberflächen müssen unbehandelt oder nur geölt, gewachst oder mit Lack auf Wasserbasis behandelt sein.	Technisches Dossier des Herstellers.	
Der Einsatz von Papier ist dem Einsatz von Kunststoffen vorzuziehen (etwa bei Hüllpapier).	Technisches Dossier des Herstellers.	
Der Einsatz von Recyclingpapier ist dem Einsatz von Frischfaserpapier vorzuziehen.	Technisches Dossier des Herstellers.	
Wenn Kunststoffe eingesetzt werden, so PE oder PP (z. B. im Minenmantel).	Technisches Dossier des Herstellers.	
Es sind generell Produkte vorzuziehen, die als Lösungsmittel Wasser besitzen. Im Falle von permanenten Finelinern kann als Lösungsmittel auch Alkohol eingesetzt werden. Andere organische Lösemittel dürfen nicht eingesetzt werden.	Technisches Dossier des Herstellers.	

3.16 Veranstaltungen/Green Events

Die folgenden Kernkriterien stammen aus folgenden Kriterienkatalogen für Green Events: Leitfaden für umweltgerechte Organisation von Veranstaltungen (Lebensministerium), Kriterien Katalog 16.001: Ökologisierung von Veranstaltungen („ÖkoKauf Wien“), Leitfaden für die Organisation nachhaltiger Veranstaltungen (Land Oberösterreich) und Ghörig feschta (Umweltverband Vorarlberg). Die Anwendung der Kernkriterien stellt sicher, dass wenig Abfall anfällt, die Anfahrt zum Veranstaltungsort möglichst umweltfreundlich erfolgt und die Lebensmittel möglichst umweltfreundlich sind.

Kriterium	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Kernkriterien für den Bereich Abfallmanagement	
Am Veranstaltungsort sind Abfallinseln für die getrennte Müllsammlung aufzustellen.	
Bei Besteck, Bechern und sonstigem Geschirr soll entweder die Verwendung von Mehrwegsystemen bevorzugt werden oder auf Geschirr verzichtet werden (Speisen direkt in der Waffel oder im Brötchen oder in der Serviette).	
Einwegflaschen, Getränkedosen und Verbundverpackungen sollen nicht verwendet werden.	
Bei der Ausgabe von Ketchup, Mayonnaise, Senf und Marmelade sollen Großgebinde oder Spender verwendet werden.	
Kernkriterien für den Bereich Mobilität	
Auf allen Ankündigungen der Veranstaltung muss auf die Erreichbarkeit mit den öffentlichen Verkehrsmitteln hingewiesen werden.	
Der Veranstaltungsort soll mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein bzw. wenn er mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht erreichbar ist, soll ein Shuttle-Dienst von und zu einem öffentlichen Verkehrsmittel eingerichtet werden.	
Ein Anreizsystem für die Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder dem Fahrrad ist vorzusehen.	
Kernkriterien für den Bereich Lebensmittel	
Bei Lebensmittel sollen nach Möglichkeit regionale und saisonale Speisen bevorzugt angeboten werden. Es soll mindestens eine Speise oder ein Getränk aus biologischer Produktion oder mindestens eine Tee- oder Kaffeesorte aus fairem Handel angeboten werden.	
Es sollen auch vegetarische Gerichte angeboten werden.	

Anhang

Der Anhang enthält Umweltleistungsblätter für die Beschaffungsgruppen Strom, Officepapier, Reinigungsmittel, IT-Geräte und Straßenfahrzeuge, die im Rahmen der Pilotphase erarbeitet wurden. Sie gelten im Rahmen des Aktionsplans für den Bund als Mindestkriterien.

- Anhang 1: Umweltleistungsblatt für elektrischen Strom
- Anhang 2:
    - Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Altpapier
    - Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Frischfasern
- Anhang 3:
    - Umweltleistungsblatt A für Reinigungsmittel
    - Umweltleistungsblatt B für Reinigungsmittel
- Anhang 4: Allgemeine Kriterien zur Beschaffung von IKT-Geräten (PC, Notebooks, Monitore und bildgebende Geräte)
- Anhang 5: Umweltleistungsblatt für die Beschaffung von Straßenfahrzeugen

Anhang 1: Umweltleistungsblatt für elektrischen Strom

Der Bund setzt bei der Beschaffung von Strom auf erneuerbare Energieträger. Atomstrom und Strom aus fossilen Stromquellen werden dadurch vermieden. Gleichzeitig soll die Nachfrage nach „Grünem Strom“ gemäß der Umweltzeichenrichtlinie UZ 46 erhöht und so der Markt für „Grünen Strom“ stimuliert werden. Dies kann über die Ausschreibung von Teillosen für UZ 46- Strom erfolgen.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikation		
Beim Abschluss neuer Stromlieferverträge sind mind. 80 % Strom aus erneuerbaren Energieträgern im Sinne der EU-Richtlinie 2001/77/EG bzw. des Ökostrom-gesetzes idgF.[38] zu beschaffen[39]. Bei Teillosen von Strom gemäß den Anforderungen der UZ 46 beträgt der Anteil erneuerbarer Energieträger 100 %.	Für Strom aus erneuerbaren Energieträgern, sind Herkunftsnachweise gem. § 8 Ökostromgesetz vorzulegen. Es können Herkunftsnachweise aus der von der Energie-Control GmbH[40] entwickelten Herkunftsnachweisdatenbank, Nachweise einer akkreditierten Prüfanstalt oder Nachweise eines gleichwertigen, von der Energie-Control GmbH anerkannten Zertifikatsystems verwendet werden.	
Zusätzliche Punkte werden entsprechend der Strom-menge aus erneuerbaren Energiequellen vergeben, die den in den Technischen Spezifikationen angegebenen Mindestanteil übersteigt.	Strom, das den Anforderungen der österreichischen Umweltzeichenrichtlinie 46 entspricht, erfüllt die Kriterien jedenfalls.	

[38] Definition für Strom aus erneuerbarer Energie gemäß der EU-Richtlinie 2001/77/EG (umfasst Energie aus Großwasserkraft, Kleinwasserkraft, Sonne, Wind, Biomasse, Erdwärme), Definition laut ÖkostromG: siehe Def. der EU-RL einschließlich Energie aus Deponiegasen, Klärgas und Biogas.

[39] Stromzusammensetzung: Als Basisanteil gilt die vom Ökobilanzgruppen-verantwortlichen (ÖkoBGV) zugewiesene Ökostrommenge, die allen Stromhändlern in Österreich automatisch zugeteilt wird. Der Stromhändler muss den zugewiesenen Basisanteil aliquot auf jedes seiner Produkte aufteilen. Der vom ÖkoBGV zugewiesene Stromanteil alleine kann nicht als Grüner Strom gehandelt werden. Toleranzbereich für die eingesetzten Primärenergieträger: 10% Unterschreitung binnen 12 Monaten und 5% Abweichung binnen 24 Monaten zulässig.

[40] Energie-Control GmbH Österreich, http://www.e-control.at/ bzw. http://www.herkunftsnachweis.at/ .

Anhang 2: Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Altpapier

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikation		
Zu beschaffendes grafisches Papier und Kopierpapier muss über das „Paper Profile“ (Summe aller umweltbelastenden und -entlastenden Faktoren) verfügen. Aus den Emissionsparametern, die im Paper Profile angeführt sind, werden Punkte gemäß der u. a. Tabelle errechnet. Die gewichtete Punktesumme darf **100** nicht überschreiten, wobei die einzelnen Emissionswerte unter den angeführten Grenzwerten liegen müssen. Die verwendeten Parameter und ihre Gewichtung sind dem Stand der Technik und Entwicklung laufend anzupassen.	Paper Profile	
Die Papierhersteller müssen für den Produktionsstandort ein zertifiziertes Umwelt-managementsystem (EMAS, ISO 14001 oder vergleichbar) nachweisen.		
Die Anforderungen der DIN 19309 oder ÖNORM EN 12281 sind einzuhalten.		
Kriterien aus dem „Paper Profile“		
Abwasseremissionen: – Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): max. 6 kg/t – Adsorbierbare organische Halogene (AOX): max. 0,07 kg/t	Paper Profile	
Luftemissionen: – Schwefel S bzw. Schwefeldioxid $SO_{2:}$: max. 0,75 kg/t – Stickoxide NOx: max. 1,65 kg/t – Kohlendioxid CO_2: max. 1.100 kg/t	Paper Profile	
Als Faserrohstoff darf ausschließlich Altpapier eingesetzt werden		

Die **Grenzwerte** und die **Gewichtungen** für die einzelnen Kriterien sind derzeit: (Stand: 1.1.2009)

Parameter	Grenzwert	Referenzwert	Gewichtung	Punkteberechnung
CSB	≤ 6 kg/t	4 kg/t	10%	$P_{CSB} = 10 \times (CSB_{Papier}/CSB_{Referenz})$
AOX	≤ 0,07 kg/t	0,01 kg/t	20%	$P_{AOX} = 20 \times (AOX_{Papier}/AOX_{Referenz})$
SO_2	≤ 0,75 kg/t	0,5 kg/t	10%	$P_{SO2} = 10 \times (SO_{2Papier}/SO_{2Referenz})$
NOx	≤ 1,65 kg/t	1,1 kg/t	10%	$P_{NOx} = 10 \times (NOx_{Papier}/NOx_{Referenz})$
CO_2	≤ 1.100 kg/t	733 kg/t	40%	$P_{CO2} = 40 \times (CO_{2Papier}/CO_{2Referenz})$
Faserstoff	100% Altpapier	-	10%	0

Punkte: $P_{TOTAL} = P_{CSB} + P_{SO2} + P_{AOX} + P_{NOx} + P_{CO2}$

Umweltleistungsblatt für umweltfreundliches Officepapier aus Frischfasern

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikation		
Zu beschaffendes grafisches Papier und Kopierpapier muss über das „Paper Profile“ (Summe aller umweltbelastenden und -entlastenden Faktoren) verfügen. Aus den Emissionsparametern, die im Paper Profile angeführt sind, werden Punkte gemäß der u. a. Tabelle errechnet. Die gewichtete Punktesumme darf **100** nicht überschreiten, wobei die einzelnen Emissionswerte unter den angeführten Grenzwerten liegen müssen. Die verwendeten Parameter und ihe Gewichtung sind dem Stand der Technik und Entwicklung laufend anzupassen.	Paper Profile	
Die Papierhersteller müssen für den Produktionsstandort ein zertifiziertes Umwelt-managementsystem (EMAS, ISO 14001 oder vergleichbar) nachweisen.		
Die Anforderungen der DIN 19309 oder ÖNORM EN 12281 sind einzuhalten.		
Kriterien aus dem „Paper Profile“		
Abwasseremissionen: – Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB): max. 37,5 kg/t – Adsorbierbare organische Halogene (AOX): max. 0,07 kg/t	Paper Profile	
Luftemissionen: – Schwefel S bzw. Schwefeldioxid $SO_{2:}$: max. 1,35 kg/t – Stickoxide NOx: max. 3,45 kg/t – Kohlendioxid CO_2: max. 1.100 kg/t	Paper Profile	
Das Holz für die Papierproduktion stammt zu mind. 50% aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern.	Zertifikate von FSC oder PEFC und andere gleich-wertige Zertifikate werden als Nachweis akzeptiert.	

Die **Grenzwerte** und die **Gewichtungen** für die einzelnen Kriterien sind derzeit: (Stand: 1.1.2009)

BERECHNUNG				
Parameter	Grenzwert	Referenzwert	Gewichtung	Punkteberechnung
CSB	≤ 37,5 kg/t	25 kg/t	10%	$P_{CSB} = 10 \times (CSB_{Papier}/CSB_{Referenz})$
AOX	≤ 0,07 kg/t	0,01 kg/t	20%	$P_{AOX} = 20 \times (AOX_{Papier}/AOX_{Referenz})$
SO_2	≤ 1,35 kg/t	0,9 kg/t	10%	$P_{SO2} = 10 \times (SO_{2Papier}/SO_{2Referenz})$
NOx	≤ 3,45 kg/t	2,3 kg/t	10%	$P_{NOx} = 10 \times (NOx_{Papier}/NOx_{Referenz})$
CO_2	≤ 1.100 kg/t	733 kg/t	40%	$P_{CO2} = 40 \times (CO_{2Papier}/CO_{2Referenz})$
Holz $_{ZERT}$	≥ 50 %	0%	10%	$P_{HOLZ} = 10 \times (1 - \%HOLZ/100)$

Punkte: $P_{TOTAL} = P_{CSB} + P_{SO2} + P_{AOX} + P_{NOx} + P_{CO2} + P_{Holz}$

Anhang 3: Umweltleistungsblatt A für Reinigungsmittel

Das Umweltleistungsblatt A ist für folgende Produktgruppen anwendbar: Allzweckreiniger, haushaltsähnliche Geschirrspülmittel und Waschmittel, Bodenwischpflegemittel, WC-Sanitär sowie Glas/Fensterreiniger.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein[41].	Technische Datenblätter.	
Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Zusammensetzung noch als Teil einer in der Zusammensetzung enthaltenen Zubereitung: - EDTA (Ethylendiamintetracetat) und ihre Salze - NTA (Nitrilotriacetat) - Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen wie z. B.: o Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol o Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol o Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan o Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol o Moschus-Keton: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon o HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran o AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin	Siehe Verpackung, technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter	

[41] Dies entspricht der Erfüllung der Detergenzienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien, im folgenden Det.VO) ohne Anwendung der Ausnahmeregelung.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Im einzusetzenden Reinigungsmittel dürfen keine Inhaltstoffe zu einem Masseanteil von über 0,01% enthalten sein, die mit den folgenden Risikosätzen gemäß Chemikalienverordnung 1999 eingestuft sind: - R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) (bzw. H351) - R45 (kann Krebs erzeugen) (bzw. H350) - R46 (kann vererbbare Schäden verursachen) (H340) - R49 (kann Krebs erzeugen beim Einatmen) (bzw. H350 i) - R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) (bzw. H360) - R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) (bzw. H360) - R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) (bzw. H361) - R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) (bzw. H361) - R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) (bzw. H362) - R68 (irreversibler Schaden möglich) (bzw. H371) Für alle Inhaltsstoffe die mit folgenden Risikosätzen gemäß Chemikalienverordnung 1999 eingestuft sind, gilt als Grenzwert der Masseanteil von über 0,01%, für Duftstoffe der Masseanteil von über 0,1% (gilt nicht für biozide Wirkstoffe, die als Topfkonservierungsmittel dienen): - R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen) (bzw. H410) - R51/53 (giftig für Wasserorganismen) (bzw. H411) Für Inhaltsstoffen, die mit R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) (bzw. H334) und/oder R43 (Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich) eingestuft sind, gilt als Grenzwert der Massenanteil von 0,1%. **Allzweckreinigern und Sanitärreinigern**: Kein Inhaltsstoff mit einem Masseanteil von über 0,01%, der mit R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase) (bzw. EUH 031)eingestuft ist.	Siehe technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter (Informationen, ob in den Reinigungsmitteln Gefahrstoffe enthalten sind – Stoffe mit R- oder H-Sätzen, finden Sie in den Sicherheitsdatenblättern der Hersteller).	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Glas- und Fensterreiniger, Handgeschirrspülmittel: Biozide Wirkstoffe, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und als R50/53 oder R51/53 (bzw. H411) eingestuft sind, sind zulässig, sofern sie nicht bioakkumulierbar sind. In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn log P_{ow} (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) ≥ 3,0 (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100). **Für Maschinengeschirrspülmittel und Waschmittel:** Es dürfen keine Konservierungsstoffe verwandt werden, die als R50/53 (bzw. H410) eingestuft sind oder eingestuft werden können.	Technische Datenblätter und Sicherheitsdatenblätter.	
In dem Produkt dürfen nur zugelassene Kosmetik- oder Lebensmittelfarbstoffe oder Farbstoffe, die nicht als R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) eingestuft sind, eingesetzt werden.	Siehe technische Datenblättern oder Sicherheitsdatenblätter.	
Die Gesamtmenge an elementarem Phosphor: **Allzweckreiniger** ≤ 0,02 g pro empfohlener Produktdosis in g für 1 Liter Waschlauge **Sanitärreiniger** ≤ 1,0 g/100 g des Produkts (dies entspricht ca. ≤ 3 Gewichts% Phosphorsäure) **Fensterreinigern** phosphorfrei.	Siehe Verpackung, technische Datenblättern oder Sicherheitsdatenblätter.	
Phosphat: - max. 25 g pro Waschgang für Waschmittel - max. 10 g pro Waschgang für Maschinengeschirrspülmittel	Siehe technische Datenblättern oder Sicherheitsdatenblätter.	
Nicht leicht abbaubare Phosphonate: weniger als 0,5 g/Waschgang für Waschmittel Weniger als 0,2g/Waschgang für Maschinengeschirrspülmittel	Siehe technische Datenblättern oder Sicherheitsdatenblätter.	
Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.	Treibgashaltige Verpackungen sind mit dem Gefahrensymbol der Flamme gekennzeichnet.	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Für Allzweckreiniger, Sanitärreiniger, Glas- und Fensterreiniger, Handgeschirrspülmittel: Weder darf auf der Verpackung, noch auf andere Weise behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle (antibakterielle) Wirkung.		
Bei **Allzweckreinigern** und **Handgeschirrspülmitteln** ist auf der Verpackung in ausreichender Größe eine genaue Dosierungsempfehlung anzubringen.		
Bei **Sanitärreinigerkonzentraten** ist auf der Verpackung deutlich darauf hinzuweisen, dass im Vergleich zu üblichen (d. h. verdünnten) Produkten nur eine geringe Menge des Produkts benötigt wird.		
Maschinengeschirrspülmittel: Die empfohlene Dosierung ist für „normal“ und „stark“ verschmutztes Geschirr und für die Wasserhärten anzugeben. Es ist anzugeben, wie je nach Verschmutzungsgrad mit dem Spülmittel das beste Ergebnis zu erzielen ist.		

Umweltleistungsblatt B für Reinigungsmittel

Das Umweltleistungsblatt ist für folgende Produktgruppen anwendbar: Gewerbliche Maschinengeschirrspülmittel und Waschmittel, Bodengrundreiniger, Teppichreiniger, Urinsteinlöser. Im Wesentlichen handelt es sich bei den Produktgruppen um jene, für die keine Umweltzeichenkriterien vorliegen.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Alle in dem Produkt enthaltenen Tenside müssen biologisch leicht abbaubar sein[42.]	Technische Datenblätter.	
Folgende Inhaltsstoffe dürfen in dem Produkt nicht enthalten sein, weder als Teil der Zusammensetzung noch als Teil einer in der Zusammensetzung enthaltenen Zubereitung: - EDTA (Ethylendiamintetracetat) und ihre Salze - NTA (Nitrilotriacetat) NTA: Ausnahme in geschlossenen Systemen wie z. B. bei gewerblichen Spülmaschinen: Konzentration bis 20 Massen% erlaubt. - Nitromoschus- und polyzyklische Moschusverbindungen wie z. B.: o Moschus-Xylol: 5-tert-Butyl-2,4,6-trinitro-m-xylol o Moschus-Ambrette: 4-tert-Butyl-3-methoxy-2,6-dinitrotoluol o Moschus-Mosken: 1,1,3,3,5-Pentamethyl-4,6-dinitroindan o Moschus-Tibeten: 1-tert-Butyl-3,4,5-trimethyl-2,6-dinitrobenzol o Moschus-Keton: 4'-tert-butyl-2',6'-dimethyl-3',5'-dinitroacetaphenon o HHCB: 1,3,4,6,7,8-Hexahydro-4,6,6,7,8,8-hexamethylcyclopenta(g)-2-benzpyran o AHTN: 6-Acetyl-1,1,2,4,4,7-hexamethyltetralin	Siehe Verpackung, technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter	

[42] Dies entspricht der Erfüllung der Detergenzienverordnung (Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien, im folgenden Det.VO) ohne Anwendung der Ausnahmeregelung.

Im einzusetzenden Reinigungsmittel dürfen keine Inhaltstoffe zu einem Masseanteil von über 0,01% enthalten sein, die mit den folgenden Risikosätzen gemäß Chemikalienverordnung 1999 eingestuft sind: - R31 (entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase) (bzw. EUH 031) - R40 (Verdacht auf krebserzeugende Wirkung) (bzw. H351) - R45 (kann Krebs erzeugen) (bzw. H350) - R46 (kann vererbbare Schäden verursachen) (H340) - R49 (kann Krebs erzeugen beim Einatmen) (bzw. H350 i) - R60 (kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) (bzw. H360) - R61 (kann das Kind im Mutterleib schädigen) (bzw. H360) - R62 (kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen) (bzw. H361) - R63 (kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen) (bzw. H361) - R64 (kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen) (bzw. H362) - R68 (irreversibler Schaden möglich) (bzw. H371) Für alle Inhaltsstoffe die mit folgenden Risikosätzen gemäß Chemikalienverordnung 1999 eingestuft sind, gilt als Grenzwert der Masseanteil von über 0,01%, für Duftstoffe der Masseanteil von über 0,1% (gilt nicht für biozide Wirkstoffe, die als Topfkonservierungsmittel dienen): - R50/53 (sehr giftig für Wasserorganismen) (bzw. H410) - R51/53 (giftig für Wasserorganismen) (bzw. H411) **Für Allergie auslösende Stoffe gilt:** Bei Stoffen oder Inhaltsstoffen, denen die R-Sätze R42 (Sensibilisierung durch Einatmen möglich) (bzw. H334) und/oder R43 (bzw. H317 – kann allergische Hautreaktionen verursachen) zugewiesen wurden, darf die Konzentration einen Massenanteil von 0,1% des Endprodukts nicht übersteigen.	Siehe technische Datenblätter, Sicherheitsdatenblätter und Verpackung: Ab der genannten Konzentration an Chemikalien, die als R42 (bzw. H334) oder R43 (bzw. H317)eingestuft sind, muss auf der Verpackung stehen „**Enthält [„Name des sensibilisierenden Stoffes“]. Kann allergische Reaktionen hervorrufen**.“ (ChemV 1999, §24, 7).	
Biozide Wirkstoffe, die zur Haltbarmachung des Produkts verwendet werden und als R50/53 (bzw. H410) oder R51/53 (bzw. H411) eingestuft sind, sind zulässig, sofern sie nicht bioakkumulierbar sind. In diesem Zusammenhang gilt ein Biozid als möglicherweise bioakkumulierbar, wenn log P_{ow} (Partitionskoeffizient Oktanol/Wasser) ≥ 3,0 (außer, wenn der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor BKF ≤ 100).	Siehe technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter	

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
In dem Produkt dürfen nur zugelassene Kosmetik- oder Lebensmittelfarbstoffen oder Farbstoffe, die nicht als R50/53 oder R51/53 eingestuft sind, eingesetzt werden.	Siehe technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter.	
Für gewerbliche Maschinengeschirrspülmittel und Waschmittel: Die Summe aller Phosphonate darf maximal 5 Massen% betragen.	Siehe Verpackung, technische Datenblätter oder Sicherheitsdatenblätter.	
Sprühmittel, die Treibgase enthalten, sind nicht zulässig.	Treibgashaltige Verpackungen sind mit dem Gefahrensymbol der Flamme gekennzeichnet.	
Weder darf auf der Verpackung, noch auf andere Weise behauptet oder suggeriert werden, das Produkt habe eine antimikrobielle (antibakterielle) Wirkung.		

Anhang 4: Allgemeine Kriterien zur Beschaffung von IKT-Geräten (PC, Notebooks, Monitore und bildgebende Geräte)

Die hier genannten Anforderungen für IKT-Geräte sind allgemein gehalten, um bei den Ausschreibungen den aktuellen Marktgegebenheiten in optimaler Weise Rechnung tragen zu können, denn die IKT-Geräte sollen in Bezug auf ihre Umwelteigenschaften (Energieverbrauch, Geräusch-emissionen etc.) den besten auf dem Markt verfügbaren Geräten entsprechen. Im Vorfeld von Ausschreibungen sollen die Kriterien zusammen mit Umwelt-ExpertInnen präzisiert werden.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikationen		
Die Geräte sollen eine möglichst niedrige Leistungsaufnahme in allen Betriebszuständen besitzen. Alle Geräte müssen als Mindestanforderung den aktuellen Kriterien des Energy Star entsprechen. Darüber hinaus wird der Stromverbrauch bei den Tests mit der relativ höchsten Punktzahl bewertet.	Tests.	
Die verwendeten Materialien sollen – soweit überprüfbar – möglichst wenig oder nicht umwelt- und gesundheitsschädlich sein.		
Die Geräte sollen ein möglichst niedrige Strahlungs- und Geräuschemissionen aufweisen und möglichst langlebig sein.	Technische Datenblätter und Herstellerbestätigung.	
Es muss gewährleistet sein, dass Ersatzteile auch nach Einstellung der Produktion noch mindestens 3 Jahre erhältlich sind.	Herstellerbestätigung.	
Bildgebende Geräte sollen mit einer Duplex-Funktion ausgestattet und für Recyclingpapier (auf Basis von 100 % Altpapier) geeignet sein.		
Die Lieferverpackung enthält keine halogenierten Kunststoffe (z. B. PVC) und wird vom Lieferanten zurückgenommen.		

Anhang 5: Umweltleistungsblatt für die Beschaffung von Fahrzeugen[43]

Mindestens 20 % der neu in Betrieb zu nehmenden PKW – ausgenommen davon sind Fahrzeuge für den öffentlichen Sicherheitsdienst sowie Einsatzfahrzeuge - **sollen folgender Definition entsprechen:**

Unter einem abgasarmen und verbrauchsparenden Fahrzeug („Light-duty Environmentally Enhanced Vehicle“ LEEV) in Anlehnung an die EU Mitteilung zur CO_2-Strategie für Pkw [KOM(2007)19 final] ist ein Fahrzeug zu verstehen, das die nächste Abgasgrenzwertstufe vorzeitig erfüllt oder CO_2-Emissionen von **höchstens 120 gCO_2/km** aufweist oder mit **alternativen Antrieben** ausgerüstet ist: Letztere sind Fahrzeuge, die mit Erdgas/Biogas (monovalent/bivalent), Superethanol (E85) und reinem Biodiesel/Pflanzenöl betrieben werden sowie Fahrzeuge mit Wasserstoff- oder Brennstoffzellenantrieb, Vollhybridfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb. **Für die Beschaffung aller sonstigen Fahrzeuge gelten folgende Anforderungen:**

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Technische Spezifikation		
Bei den restlichen 80 % der Pkw sind grundsätzlich schadstoffarme Fahrzeuge zu beschaffen, die folgende CO_2-MUSS-Werte gemäß Tabelle nicht überschreiten.		
	CO_2-EMISSIONEN in g/km	
	MUSS /SOLL 2010 / MUSS / SOLL 2012	
Kleinwagen	120 / 90 / 100 / 80	
Kompaktwagen	140 / 100 / 130 / 90	
Mittelklasse	160 / 120 / 150 / 110	
Obere Mittelklasse	180 / 140 / 160 / 120	
Oberklasse	230 / 190 / 200 / 170	
Geländewagen	280 / 210 / 260 / 190	
Minivans	160 / 120 / 140 / 100	
Großraumvans	200 / 160 / 180 / 140	

[43] Auf die allgemeine Verpflichtung zur Beschaffung von sauberen und energieeffizienten Straßenfahrzeugen gemäß den §§ 80 und 237 BvergG 2006 in der Fassung der Novelle 2009 wird hingewiesen.

Kriterium	Nachweis	Checkliste: - erfüllt - nicht erfüllt - unklar
Die durchschnittlichen CO_2-Emissionen der jährlichen Neubeschaffungen von Pkw sind so zu reduzieren, dass schrittweise (2010: max. 140 g/km) bis 2012 das EU Ziel von max. 130g/km für die Gesamtflotte erreicht wird (entspricht einem spezifischen Verbrauch ca. **5 - 6 Liter/100 km**).		
Zuschlagskriterien		
Zusätzliche Punkte werden vergeben für niedrigere CO_2-Emissionswerte als die Mindestanforderung vorschreibt.		
Technische Spezifikationen		
Mit Dieselkraftstoff betriebene Fahrzeuge müssen mit Partikelfiltern ausgerüstet sein und die EU-Norm EURO 5 bzw. EURO 6 erfüllen.	Herstellernachweis	
Bei der Reifenbeschaffung sind, falls verfügbar, lärmarme Reifen entsprechend dem Merkblatt „Lärmarme Reifen“ des ÖAL[44] zu beschaffen.	Herstellernachweis	

[44] ÖAL – Österreichischer Arbeitsring für Lärmbekämpfung

Die Fahrzeuge sind ab der Kategorie Mittelklasse aufwärts mit einer Kraftstoffverbrauchsanzeige auszustatten.	Herstellernachweis	
BerufskraftfahrerInnen der Ressorts, nachgeordneter Dienststellen und ausgelagerter Rechtsträger haben Trainings im ökologischen und spritsparenden Fahren zu absolvieren und sind regelmäßig darin zu schulen.		
Technische Spezifikationen		

Ergänzung für Ressorts zum Bereich Verkehr und Fuhrpark:

Kriterium	Checkliste: - erfüllt

Für **leichte Nutzfahrzeuge** bis 3,5 t Gesamtgewicht wird es mit Inkrafttreten der in Verhandlung befindlichen Verordnung [KOM (2009)593] verbindliche Normen für die CO_2 -Emissionen geben. Bis dahin sind nach Möglichkeit die saubersten und verbrauchsparendsten am Markt verfügbaren leichten Nutzfahrzeuge zu beschaffen.

Für die Beschaffung von neuen leichten Nutzfahrzeugen – ausgenommen davon sind Fahrzeuge für den öffentlichen Sicherheitsdienst sowie Einsatzfahrzeuge - sollen **folgende Umweltkriterien** als Richtwerte gelten.

Fzg-Gewicht	**2008**		**2010**		**2012**		**Zielwerte 2016**
kg	g CO2/km	l/100 km	g CO2/km	l/100 km	g CO2/km	l/100 km	
bis 1500	195	7,6	185	7,2	175	6,8	**160**
>1500 bis 2000	235	9,5	225	8,5	215	8,0	
>2000 bis 2500	275	10,7	265	10,3	255	9,9	**240**
>2500 bis 3000	315	12,5	305	12,0	295	11,5	
>3000 bis 3500	355	13,8	350	13,6	340	13,2	**325**

	- nicht erfüllt - unklar
Für Botendienste im interministeriellen Verkehr sind so genannte Fahrradboten oder Elektrofahrzeuge heranzuziehen.	
Es sind nach Möglichkeit Dienstfahrräder anzuschaffen.	